

**Gemeinde Hüven
Landkreis Emsland**

**Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 7
„Gartenstraße / Ahornstraße“
der Gemeinde Hüven**

URSCHRIFT

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 951012
Fax: 05951 - 951020

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel. : 05951 - 95100
Fax: 05951 - 951020

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	3
2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	3
2.2 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2.3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	4
2.4 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.5 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM	6
2.6 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN	6
2.7 DENKMALSCHUTZ	6
2.8 BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE	7
3 DAS PLANGEBIET	7
3.1 BESTANDSAUFNAHME	7
3.2 ANGRENZENDE NUTZUNGEN	7
4 IMMISSIONSSITUATION.....	8
5 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	9
5.1 ART DER NUTZUNG	9
5.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	10
5.3 BAUWEISE, BAUGRENZEN	11
5.4 SCHALLSCHUTZ	12
5.5 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	13
6 NATUR UND LANDSCHAFT	13
6.1 ANWENDUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG	13
6.2 BEWERTUNG DES PLANGEBIETES	13
6.3 BEEINTRÄCHTIGUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	14
6.4 ZULÄSSIGKEIT DES EINGRIFFS.....	15
6.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG DES EINGRIFFS	15
6.6 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	16
6.7 EXTERNE KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN	16
6.8 EINGRIFFSBILANZIERUNG	17
7 ERSCHEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	20
7.1 VERKEHRERSCHLIEßUNG	20
7.2 WASSERWIRTSCHAFTLICHE ERSCHEßUNG	20
7.3 ENERGIEVERSORGUNG	21
7.4 ABFALLBESEITIGUNG	21
8 VERFAHREN.....	21
ANLAGEN	22

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der nordwestlichen Ortslage von Hüven. Im Süden wird es begrenzt von der Gartenstraße und im Westen von der Ahornstraße. Nördlich und Östlich grenzt es an die Straße „Am Eichenwall“ bzw. an die bebauten Grundstücke an dieser Straße.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

2 Anlass und Ziel der Planung

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Sportplatz“ ist eine Stichstraße festgesetzt, die nicht erforderlich ist, da die beiden hier ansässigen Betriebe je eine direkte Zufahrt zur Ahornstraße haben. Aus diesem Grund ist das Straßengrundstück bereits an die vorhandenen Betriebe verkauft worden. Die festgesetzte Erschließungsstraße soll daher aufgehoben und als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Des Weiteren ist im westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Eichenwall“ eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ festgesetzt. Diese Fläche und der westlich angrenzend gelegene Tiefbaubetrieb haben den gleichen Eigentümer. Teilbereiche im Westen der Grünfläche werden bereits seit über 20 Jahren (noch vor der Erstellung der östlich gelegenen Wohnbebauung) als Lagerfläche für den westlich angrenzenden Tiefbaubetrieb genutzt.

Östlich angrenzend an die vorhandene private Reithalle im Süden der festgesetzten Grünfläche ist außerdem die Errichtung einer zweiten „Bewegungshalle“ für Reitpferde geplant. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 ist dieses jedoch nicht möglich. Zudem befindet sich im südlichen Bereich der Grünfläche ein genehmigtes Wohngebäude, dass der getroffenen Festsetzung „Grünfläche“ nicht entspricht.

Im nordöstlichen Plangebiet ist im Bereich der jetzigen Grünfläche außerdem, zur Ergänzung der Bebauung entlang der Straße „Am Eichenwall“, die Errichtung von Wohngebäuden geplant.

Gemäß § 1 (3) BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Weil, wie beschrieben, die tatsächliche Nutzung im Plangebietsbereich erheblich von den Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne abweicht und zusätzlich Änderungen geplant sind, soll der Bereich des Plangebietes städtebaulich neu beordnet werden. Gleichzeitig sollen die vorhandenen und geplanten Nutzungen durch den vorliegenden Bebauungsplan städtebaulich abgesi-

chert werden. Dazu ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich.

2.2 Städtebauliche Ziele

Generelles Ziel der Gemeinde Hüven ist es, mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Voraussetzungen für die geplanten Änderungen zu schaffen und gleichzeitig die vorhandenen Nutzungen abzusichern.

Neben der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, einer sozialgerechten Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sind mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes folgende Ziele verbunden.

- Sicherung und städtebaulich sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Nutzungen im Bereich des Plangebietes;
- Sicherung des Arbeitsplatzangebotes im gewerblichen Bereich zur Erhaltung der Wirtschaftsstruktur;
- Verbesserung der Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen;
- Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse;
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden;
- Aufstellung eines Bebauungsplanes der den Anforderungen des § 30 BauGB entspricht.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001, ist für Städtebauprojekte mit einer Größenordnung ab 2,0 ha Grundfläche eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen ob ein Umweltbericht beizufügen ist. Gemäß Anlage 1 Nr. 18.5 / 18.7 zum UVPG ist die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO zu berücksichtigen.

Die zulässige Grundfläche der neu ausgewiesenen Bauflächen innerhalb des Plangebietes beträgt ca. 0,57 ha.

Eine allgemeine Vorprüfung im Sinne des UVPG Anlage 1 Nr. 18.5 / 18.7 ist somit nicht erforderlich, weil die zulässige Grundfläche unter dem Schwellenwert von 2,0 ha liegt.

2.4 Vorbereitende Bauleitplanung – Flächennutzungsplan

Im westlichen Teil des Plangebietes ist im gültigen Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche dargestellt, im östlichen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“. Die dargestellte Grünfläche befindet sich im Eigentum des Besitzers des westlich im Plangebiet vorhandenen gewerblichen Betriebes und wird von diesem seit jeher als Pferdeweide bzw. Reitplatz genutzt. Die befestigten Hofflächen des vorhandenen gewerblichen Betriebes reichen ca. 25 m in den im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellten Bereich. Im Süden der dargestellten Grünfläche befindet sich zudem ein genehmigtes Wohngebäude. Die tatsächlichen Nutzungen im Plangebiet weichen somit zum Teil von der Darstellung im Flächennutzungsplan ab.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes sollen diese zum Teil bereits seit über 20 Jahren bestehenden tatsächlichen Nutzungen planerisch abgesichert werden. Dabei kommt es aufgrund des vorhandenen Bestandes zu Abweichungen der geplanten Festsetzungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Bebauungspläne sind nach § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Begriff „Entwickeln“ bedeutet aber nicht, dass der Bebauungsplan lediglich als Vollzug oder als Ergänzung des Flächennutzungsplanes zu werten wäre. Dieses ergibt sich daraus, dass der stärker als der Bebauungsplan auf Prognosen aufbauende Flächennutzungsplan einen geringeren Grad an Verlässlichkeit bezüglich einer künftigen tatsächlichen Gestaltung aufweist; aus der größeren Grobmaschigkeit seiner Planung folgt seine geringere Schärfe. Der Bebauungsplan gestattet deshalb von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen sofern sich der Bebauungsplan innerhalb der Grundzüge der Planung hält.

Abweichungen des Bebauungsplanes vom Flächennutzungsplan sind in soweit vom Begriff entwickeln gedeckt als sie sich aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen lassen und der Bebauungsplan trotz dieser Abweichung der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht. Im vorliegenden Fall wird die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes im Plangebietsbereich nicht in Frage gestellt, bzw. der Bebauungsplan widerspricht nicht dem Grundkonzept.

Das im Süden innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche vorhandene, genehmigte Wohngebäude wird lediglich entsprechend des Bestandes festgesetzt. Im Norden der bisherigen Grünfläche wird die Möglichkeit für die Errichtung von maximal zwei Wohnhäusern an der Südseite der Straße „Am Eichenwall“ geschaffen. Die Grundsätzliche Funktion der dargestellten Grünfläche als Puffer zwischen den gewerblichen Bauflächen und den Wohnbauflächen bleibt damit jedoch erhalten. Die bisher nicht eingeschränkten gewerblichen Bauflächen werden lediglich flächenmäßig dem tatsächlichen Bestand angepasst und zusätzlich mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel in ihren Im-

missionen eingeschränkt. Damit wird dem Schutzanspruch der angrenzenden Wohnbebauung Rechnung getragen.

Der vorliegende Bebauungsplan ist daher gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.5 Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2000) für den Landkreis Emsland weist der Bereich des Plangebietes keine Darstellungen auf.

2.6 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) ist das Plangebiet als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Für Siedlungsgebiete wird u.a. die Verbesserung der "Durchlässigkeit" für Arten und Lebensgemeinschaften gefordert. Dies ist z.B. durch Verwendung einheimischer Gehölze und eine geringere Pflegeintensität der Freiflächen zu erreichen.

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht ausgewiesen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland, 2001)

2.7 Denkmalschutz

Urgeschichtliche Bodenfunde sind der Gemeinde Hüven im Plangebiet und angrenzend nicht bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zulassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG)

2.8 Bestehende Rechtsverhältnisse

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird in die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Sportplatz“, genehmigt am 20.01.1970 und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Eichenwall“, genehmigt am 13.02.1981, eingegriffen. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 3 außer Kraft.

3 Das Plangebiet

3.1 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Hüven (s. Anlage 1). Der westliche Teil wird überwiegend von zwei Gewerbebetrieben eingenommen. Neben einigen Betriebsgebäuden sind großflächig versiegelte Freiflächen vorhanden. Ortsbildprägende Gehölze (drei alte Eichen) sind nur im Nordosten der Gewerbefläche vorhanden. Im südlichen Teil des Plangebietes angrenzend zur Gartenstraße befinden sich zwei Wohnhäuser mit Ziergärten, die von älteren Fichtenhecken gegenüber den übrigen angrenzenden Nutzungen abgeschirmt werden. Östlich der Gewerbeflächen befindet sich hinter einer Strauchhecke (Hartriegel, Holunder, Eiche) eine Pferdeweide. Die Weide wird intensiv genutzt. Stellenweise ist keine Grasnarbe vorhanden. Im Norden wird die Weide zur Straße "Am Eichenwall" durch eine dreireihige Fichtenhecke (Stammdurchmesser < 0,3 m), die ebenfalls unterweidet ist, abgegrenzt. Die Straße "Am Eichenwall" wird auf Höhe des Plangebietes einseitig von einer Baumreihe aus Roteiche (Stammdurchmesser ca. 0,3 m) sowie einem breiten Grünstreifen (Scherrasen) begleitet.

3.2 Angrenzende Nutzungen

Östlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung in einem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet.

Nordöstlich verläuft die Straße „Am Eichenwall“ mit dahinterliegender Wohn-

bebauung. Weiter westlich befindet sich nördlich des Plangebietes Wohnbebauung in einem festgesetzten Dorfgebiet.

Westlich des Plangebietes verläuft die Ahornstraße. Hier sind angrenzend landwirtschaftliche Nutzflächen und Wohnbebauung (Bebauungsplan Nr. 5 „Donshorn“ vorhanden.

Südlich des Plangebietes verläuft die Gartenstraße mit einer dahinterliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche.

4 Immissionssituation

a) Emissionen aus dem Plangebiet

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen, der gewerblichen Betriebe im Plangebiet, ist von der Zech - Ingenieurgesellschaft ein schalltechnischer Bericht erarbeitet worden (Anlage 2). Diese Untersuchung hat ergeben, dass im Plangebietsbereich und angrenzend durch Gewerbelärm keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Bereich der Nachbarschaft sind flächenbezogene Schalleistungspegel im Bereich der Firmen Sandmann und Schulte festgelegt worden, die im Bebauungsplan festgesetzt sind.

Des Weiteren ist eine Konzeptprüfung für die beiden Betriebe erfolgt. Aufgrund der Berechnungsergebnisse ist die Einhaltung der aus der Gewerbelärmkontingentierung ermittelten Immissionszielwerte gewährleistet. Im gegenwärtigen Betriebszustand werden die festgesetzten Schalleistungspegel unterschritten.

b) Sonstige Immissionen

Weitere Einschränkungen oder Maßnahmen aufgrund vorhandener angrenzender Nutzungen sind im Plangebiet nicht erforderlich. Im Umkehrschluss kommt es daher durch die zulässigen Nutzungen im Plangebiet auch zu keinen Einschränkungen von sonstigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes. Außerdem werden größtenteils bestehende Nutzungen überplant, so dass sich aufgrund der vorliegenden Planung ohnehin keine Auswirkungen auf außerhalb des Plangebietes gelegene Nutzungen ergeben können. Die geplante Wohnbebauung im Nordosten des Plangebietes erfordert lediglich innerhalb des Plangebietes Einschränkungen angrenzender Nutzungen, die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt sind.

Das Plangebiet befindet sich ca. 7 km östlich des Schießplatzes Meppen der WTD 91.

Bei dem Schießplatz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen,

die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können.

Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen:

Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsgebiet eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht.

Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkungen des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an anderem Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich.

Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Die Bauherren errichten Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

5 Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Art der Nutzung

a) eingeschränktes Gewerbegebiet

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird aufgrund des Bestandes und der angrenzenden Nutzungen als eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. In einem eingeschränkten Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe zulässig die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die beiden im Plangebiet vorhandenen Betriebe sind als derartige Betriebe einzustufen. Sie werden durch die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel in ihren Lärmemissionen eingeschränkt.

b) Wohngebiet

Teilflächen des Plangebietes werden als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Eine derartige Bebauung ist östlich und nördlich dieser Flächen vorhanden. Die v.g. Teilflächen sollen das angrenzende Gebiet ergänzen.

c) Private Grünfläche Reitsport / Pferdeweide

Im Bereich dieser Fläche befindet sich eine Pferdeweide und ein Reitplatz. Derartige Nutzungen sollen auf dieser Teilfläche weiterhin zulässig sein. Zusätzlich ist geplant, eine neue Bewegungshalle für Reitpferde innerhalb dieser Fläche zu errichten. Stallanlagen werden nicht errichtet. Die Festsetzung entspricht somit der vorhandenen bzw. der geplanten Nutzung. Gleichzeitig bildet die Grünfläche einen Puffer zwischen der östlich vorhandenen Wohnbebauung und den westlich gelegenen Gewerbebetrieben. Diese Pufferfunktion soll erhalten werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

a) eingeschränktes Gewerbegebiet

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet entspricht von der Grundflächenzahl (GRZ 0,8) her dem höchstzulässigen Wert für Gewerbegebiete gemäß § 17 (1) BauNVO. Der Grenzwert wird gewählt, weil die Ausnutzung der Baugrundstücke im Plangebiet zeigt, dass dieser notwendig ist.

Um unvertretbare Eingriffe in das Landschaftsbild und Ortsbild zu vermeiden, wird im Gewerbegebiet eine maximale Gebäudehöhe von 10 m festgesetzt.

Diese Höhe ist nach dem Bedarf der vorhandenen Betriebe ebenfalls ausreichend.

Der untere Bezugspunkt für die Gebäudehöhenbeschränkung ist die Oberkante der Fahrbahn der Erschließungsstraße, mittig vor dem jeweiligen Gebäude.

Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes (First, Hauptgesims).

b) Wohngebiet

Aufgrund der konkreten Nachfrage und der angrenzend bzw. im Plangebiet vorhandenen Bebauung soll eine derartige Bebauung im ausgewiesenen Wohngebiet ebenfalls festgesetzt werden.

Die Grundflächenzahl wird wie im angrenzenden Wohngebiet auf 0,4 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird wie im angrenzenden Gebiet auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Wohngebiet nach Auffassung der Gemeinde ausreichend festgelegt. Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist bei der festgesetzten eingeschossigen Bebauung nicht erforderlich, weil gemäß § 20 BauNVO die Geschossfläche nach dem Außenmaßen der Gebäude lediglich in allen Vollgeschossen zu ermitteln ist.

c) Private Grünfläche Reitsport / Pferdeweide

Innerhalb der privaten Grünfläche Reitsport / Pferdeweide ist entsprechend dem Bedarf eine Bewegungshalle mit einer maximalen Grundfläche von 1.000 qm und einer maximalen Höhe von 10 m zulässig.

Die maximale Gebäudehöhe ist hier ebenfalls festgesetzt um unvertretbare Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden.

5.3 Bauweise, Baugrenzen

a) eingeschränktes Gewerbegebiet

Eine Bauweise wird im Gewerbegebiet nicht festgesetzt. Damit sind bei Einhaltung der notwendigen bauordnungsrechtlichen Grenzabstände auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Diese können für die Errichtung von gewerblichen Bauten durchaus zweckmäßig und erforderlich sein.

Baugrenzen sind im Gewerbegebiet entlang der Ahornstraße und der Gartenstraße sowie entlang der nördlich vorhandenen Bebauung und des östlich auf der Grünfläche festgesetzten Pflanzstreifens festgesetzt. Dabei sind die vorhandenen Gebäude berücksichtigt worden. Entlang der Straßen sollen mit den nicht überbaubaren Bereichen gute Sichtverhältnisse gewährleistet werden. Daneben sollen diese Bereiche der Gestaltung des Straßenraumes dienen. Entlang der nördlich vorhandenen Bebauung soll ein ausreichender Abstand zwischen gewerblichen Bauten und den angrenzenden Hausgärten gewährleistet werden. Entlang des festgesetzten Pflanzstreifens soll durch den nicht überbaubaren Bereich ausreichend Raum für die Entwicklung der vorgesehenen Anpflanzungen berücksichtigt werden.

b) Wohngebiet

Im allgemeinen Wohngebiet ist die offene Bauweise festgesetzt um eine aufgelockerte Bebauung zu erhalten, die sich der vorhandenen Bebauung im angrenzenden Wohngebiet anpasst. Dies dient der homogenen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll hier einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits werden die von den Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Bereiche so bemessen, dass den Bauinteressenten eine große Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück verbleibt.

Entlang der Erschließungsstraßen dient der nicht überbaubare Bereich der Sicherung eines aufgelockerten öffentlichen Straßenraumes.

c) Private Grünfläche Reitsport / Pferdeweide

Innerhalb der privaten Grünfläche Reitsport / Pferdeweide ist ein Bereich für die geplante Errichtung einer Bewegungshalle für Reitpferde als überbaubar festgesetzt. Ansonsten ist diese Fläche nicht überbaubar, da eine Bebauung nicht erforderlich ist.

Eine Bauweise ist nicht festgesetzt, weil die geplante Bebauung ausreichend durch die Baugrenze bestimmt ist und ohnehin nur ein Gebäude mit einer Länge bis zu ca. 45 m zulässt.

5.4 Schallschutz

Um sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionspunkten eingehalten werden, werden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes festgesetzt.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind folgende flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt:

Teilbereich im westlichen Gewerbegebiet

tags: 59 dB(A) m²
nachts: 44 dB(A) m²

Teilbereich im nordwestlichen und mittleren Bereich des Gewerbegebietes

tags: 60 dB(A) m²
nachts: 45 dB(A) m²

Teilfläche im östlichen und südlichen Bereich des Gewerbegebietes

tags: 55 dB(A) m²
nachts: 40 dB(A) m²

Zusätzlich ist festgesetzt, dass auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde in einem Anlagenzulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung nachzuweisen ist, dass die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten werden.

5.5 Grünordnerische Festsetzungen

Zwischen dem festgesetzten Gewerbegebiet und der privaten Grünfläche "Reitsport" ist eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese soll als Sichtschutz zwischen dem Gewerbegebiet und der privaten Grünfläche Reitsport fungieren. Gleichzeitig stellt sie einen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Arten des Siedlungsbereichs dar. Sie wird aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen aufgebaut.

6 Natur und Landschaft

6.1 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Der § 21 Bundesnaturschutzgesetz regelt die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind nach § 21 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

§ 1a BauGB regelt das Verhältnis von Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Bauleitplanung im Hinblick auf die Abwägung. Dabei ist nach § 1a Abs. 2 die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Dieses Gesetz wird durch § 1a Abs. 3 BauGB modifiziert, nachdem ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies bedeutet, dass nur die Eingriffe auszugleichen sind, die über das durch die bisherigen Festsetzungen mögliche Maß an zu erwartenden Eingriffen hinaus gehen.

6.2 Bewertung des Plangebietes

Für die Eingriffsbeurteilung wird das Entwicklungsziel der getroffenen Festsetzungen der Ursprungs-Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 3 als Ausgangssituation für die Bewertung von Natur und Landschaft berücksichtigt (Ausnahme: genehmigte Wohnbebauung im Südosten). Die festgelegten Flächenzuweisungen innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes werden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 1994) den entsprechenden Biotopen zugeordnet.

Die Bewertung der Entwicklungsziele der bestehenden Festsetzungen erfolgt auf Grundlage der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 1996).

Nicht bewertet werden die Bereiche für die sich keine Änderung ergibt. Dies sind der bebaute Bereich (OE) im Südosten und die Ahornstraße (X/Y) am südwestlichen Rand des Plangebietes.

Der überplante Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 2 ist als Gewerbegebiet (GRZ 0,8), Planstraße und Pflanzstreifen festgesetzt.

Versiegelte Flächen können innerhalb des Naturhaushaltes keine positiven Funktionen wahrnehmen. Sie werden mit dem Wertfaktor 0 bewertet. Die innerhalb des Gewerbegebietes liegenden Freiflächen (Y) sind durch die gewerbliche Nutzung stark beeinträchtigt. Sie wirken sich geringfügig positiv auf Boden- und Wasserhaushalt aus. Die Freiflächen werden mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt. Am nördlichen Rand des Gewerbegebietes ist ein Pflanzstreifen festgesetzt. Aufgrund seiner Lage inmitten der Bebauung und nicht festgesetzten Pflanzenarten wird dieser Grünstreifen abweichend vom Städte-tagsmodell mit dem Wertfaktor 2,5 berücksichtigt.

Die Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 3 ist überwiegend als Grünfläche festgesetzt. Sie wird als Pferdeweide intensiv genutzt. Für Arten und Lebensgemeinschaften sind solch intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen nur von untergeordneter Bedeutung. Durch ständigen Verbiss- und Tritt ist eine starke Beeinträchtigung gegeben. Positiv wirkt die Grünfläche Innerorts auf das Kleinklima sowie den Boden- und Wasserhaushalt. Die Grünfläche wird mit dem Wertfaktor 2 bewertet. Die versiegelten Teilbereiche innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche wirken sich negativ auf die einzelnen Schutzgüter aus (Wertfaktor 0).

Der nördliche Bereich der Teilfläche ist als Verkehrsgrün festgesetzt. Da keine näheren Vorgaben über die Ausgestaltung dieser Fläche vorliegen, ist sie als Straßenbegleitgrün welches durch Überfahren, intensive Pflege und damit Artenarmut beeinträchtigt ist mit dem Wertfaktor 1 zu bewerten.

6.3 Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden folgende Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermöglicht:

- Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige, zusätzliche Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Die Verringerung der Versickerungsfläche durch die Versiegelung wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate aus.
- Der Eingriff in den Naturhaushalt wird vor allem durch den Verlust von Vegetationsfläche und von faunistischen Lebensräumen verursacht. Die in Anspruch genommene Vegetationsfläche stellt sich vorwiegend als Intensivgrünland dar, das hinsichtlich seiner Vegetation nur eine geringe Bedeutung aufweist.

- Der Eingriff in das Ortsbild wird in erster Linie durch die zusätzlich entstehenden Baukörper hervorgerufen. Das bereits vorhandene Gewerbe- und Wohngebiet wird verdichtet. Private Grünfläche wird überbaut.
- Hinsichtlich der Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild/Ortsbild, Wasser, Klima/Luft und Boden weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf.

Aufgrund der Dauer der Beeinträchtigung und der Größe der beeinträchtigten Fläche ist bei der Umsetzung der Planung ein erheblicher Eingriff vorhanden.

6.4 Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Planungsgebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar.

Nach § 19 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, im Folgenden aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 24 - 28 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erfüllt sind.

Weil auch keine anderen für den Naturschutz wertvollen Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, in Anspruch genommen werden und die Belange der Wirtschaft und damit die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Schaffung von Wohnraum ein bedeutsamer öffentlicher Belang sind, sind nach Überzeugung der Gemeinde die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffs

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen festgesetzt. Diese werden beschrieben und entsprechend der künftigen Wertigkeit mit einem Wertfaktor nach dem Städtetagmodell belegt.

- Im geplanten Wohngebiet wird die Grundflächenzahl auf 0,4 festgesetzt.

Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind nach § 19 der BauNVO mitzurechnen. Dies heißt, die verbleibenden 60 % der Grundstücksfläche dürfen weder überbaut noch versiegelt werden. Auf diesen Flächen wird eine Begrünung z.B. als Gartenfläche erfolgen.

Die Gartenflächen (PH) stellen ein Potenzial für Flora und Fauna innerhalb des künftigen Wohngebietes dar und tragen zum Ausgleich des Kleinklimas bei. Der nicht überbaubare Bereich wird, soweit keine anderen Festsetzungen überlagern, mit dem Wertfaktor 1 bei der Bilanzierung berücksichtigt.

6.6 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende Maßnahmen festgesetzt. Diese werden unter Berücksichtigung des Städtetagmodells mit einem Wertfaktor beurteilt.

- Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der privaten Grünfläche wird eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Das entstehende Siedlungsgehölz bietet, an den Siedlungsraum angepassten Arten und Lebensgemeinschaften, einen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum. Das Kleinklima wird positiv beeinflusst. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Breite wird der Gehölzstreifen abweichend vom Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 2,5 bewertet.

6.7 Externe Kompensationsmaßnahmen

Die Gemeinde Hüven ist im Besitz eines Kompensationsflächenpools (s. Anlage 3) welcher im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel erstmals dargestellt wurde. Der Pool grenzt im Süden an die Mittelradde an. Der Boden ist entsprechend anmoorig.

Der Kompensationsflächenpool ist insgesamt 48.400 qm groß. Der nördlich Teil wurde zum Zeitpunkt der Ausweisung als Acker und der südliche Teil als Grünland (Mähwiese z.T. brachgefallen) genutzt. Die Ackerfläche hat eine Größe von 25.500 qm.

Die Vegetation des Grünlandes setzt sich überwiegend aus den folgenden Arten zusammen: Deutsches Weidelgras, Wiesenrispengras, Gemeines Rispengras, Einjähriges Rispengras, Knickfuchsschwanz, Wolliges Honiggras, Löwenzahn, Vogelmiere, Weißklee, Gemeines Hornkraut, Kriechender Hahnenfuß, Stumpfbblätteriger Ampfer u.a. In dem brachgefallenen Teilstück der Grünlandfläche hat sich die Vegetationszusammensetzung geändert. Es sind Rasenschmiele, Schmalblättriges Reitgras, Wiesenfuchsschwanz, Knick-

fuchsschwanz, Flatterbinse, Graue Segge, Steife Segge, Brennessel, Gilbweiderich u.a. bestandsbildend.

Nördlich des Kompensationsflächenpools verläuft ein Feldweg mit abschnittsweise begleitender Feldhecke. Östlich befinden sich weitere Acker- und Grünlandflächen. Südwestlich ist ein Gehölzbestand (Erle, Birke) vorhanden.

Folgende Maßnahmen sind auf dem Kompensationsflächenpool vorgesehen: Die entlang der nördlichen Grenze vorhandene Feldhecke wird auf eine Breite von 10 m verbreitert und in südwestlicher Richtung durch eine Anpflanzung aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen fortgeführt. Die übrige Ackerfläche wird zu mesophilem Grünland entwickelt. Es wird ein Landschaftsrasen mit standortgerechten Kräutern zur Aussaat kommen. Das neue und das bestehende Grünland sollen extensiv genutzt werden. Die Düngung mit mineralischem als auch mit Wirtschaftsdüngern soll eingestellt werden. Es sollen keine Pestizide ausgebracht werden. Bei Wiesennutzung ist der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juli erlaubt. Insgesamt dürfen nur zwei Schnitte im Jahr stattfinden. Bei Beweidung ist eine Besatzdichte von höchstens zwei Tieren pro Hektar einzuhalten.

Durch die beschriebenen Maßnahmen ergibt sich das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Kompensationspotenzial auf dem Kompensationsflächenpool.

Bestand	Entwicklungsziel	Fläche	Aufwertung um Wertfaktor	Bestandwert
Sand-/ Mooracker (AS/AM)	Mesophiles Grünland (GM)	23.100 qm	3 WF	69.300 WE
	Feldhecke (HFN)	2.400 qm	1 WF	2.400 WE
Intensivgrünland (GIN)	Mesophiles Grünland (GM)	22.900 qm	1 WF	22.900 WE
Kompensationspotenzial:				94.600 WE

Im Rahmen der bisherigen Bauleitplanung sind bereits die folgenden Werteinheiten zugeordnet worden:

- Bebauungsplan Nr. 5 "Donshorn" 5.400 qm / 5.400 WE
- Bebauungsplan Nr. 6 "Kienmoor" 6.910 qm / 6.910 WE

es stehen somit noch **82.290 Werteinheiten zur Verfügung.**

6.8 Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität

nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen. Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (1996)" zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

$$\text{Fläche in qm} \times \text{Wertfaktor (WF)} = \text{Werteinheiten (WE)}$$

6.8.1 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgelistet, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Diese Biotope wurden unter Ziffer 6.2 beurteilt und mit einem Wertfaktor belegt. Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Teilfläche des BBP Nr. 2	13.285 qm	–	–
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	13.285 qm	–	–
versiegelt (80 %) (X)	10.628 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %)	2.657 qm	–	–
Freifläche (Y)	1.907 qm	1 WF	1.907 WE
Pflanzstreifen (HSE)	750 qm	2,5 WF	1.875 WE
Teilfläche des BBP Nr. 3	16.493 qm	–	–
Private Grünfläche (GI)	13.794 qm	2 WF	27.588 WE
Einzelgebäude (X)	680 qm	0 WF	0 WE
Bebauter Bereich (OE)*	1.644 qm	– WF	– WE
Verkehrsgrün (HE/Y)	375 qm	1 WF	375 WE
Ahornstraße (X/Y)*	1.550 qm	– WF	– WE
Gesamtfläche:	31.328 qm		
Eingriffsflächenwert:			31.745 WE

*dieses Biotop wird nicht verändert und daher nicht bewertet

6.8.2 Ermittlung des Kompensationswertes

Unter den Ziffern 6.5 und 6.6 wurden Kompensationsmaßnahmen aufgeführt und entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit mit Wertfaktoren belegt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	19.681 qm	–	–
versiegelt (80 %) (X)	15.745 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %) (Y)	3.936 qm	1 WF	3.936 WE
Private Grünfläche	7.269 qm	–	–
Intensivgrünland (GI)	6.010 qm	2 WF	12.020 WF
neue Versiegelung (GR 1.000) (X)	1.000 qm	0 WF	0 WF
Siedlungsgehölz (HSE)	259 qm	2,5 WF	648 WF
Wohngebiet (GRZ 0,4)	2.664 qm	–	–
Bebauter Bereich (OE)*	1.644 qm	– WF	– WE
versiegelt (40%), (X)	408 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (60 %), (PH)	612 qm	–	–
Garten (PH)	549 qm	1 WF	549 WE
Siedlungsgehölz (HSE)	63 qm	2,5 WF	158 WE
Straßenverkehrsfläche	1.714 qm	–	–
Ahornstraße (X/Y)*	1.550 qm	– WF	– WE
neu versiegelt (80 %) (X)	131 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %) (Y)	33 qm	1 WF	33 WE
Gesamtfläche:	31.328 qm		
Kompensationswert:			17.343 WE

*dieses Biotop wird nicht verändert und daher nicht bewertet

6.8.3 Schlussbetrachtung

Durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden, soweit möglich, Eingriffe in den Naturhaushalt vermieden. Die verbleibenden Eingriffe wurden durch die internen Kompensationsmaßnahmen teilweise ausgeglichen. Diese Kompensationsmaßnahmen sollen gestörte Funktionen und Werte des Naturhaushaltes wieder herstellen.

Nach Abzug des Kompensationswertes vom Eingriffsflächenwert (31.745 WE) verbleibt ein **Kompensationsdefizit von 14.402 WE.**

Das Defizit wird auf dem zur Verfügung stehenden externen Kompensationsflächenpool ausgeglichen.

Für den vorliegende Bebauungsplan wird als Kompensationsmaßnahme die Entwicklung mesophilen Grünlandes (GM) auf **10.590 qm (10.590 WE)** bisheriger Intensivgrünlandfläche sowie auf **1.271 qm (3.812 WE)** bisheriger Ackerfläche zugeordnet (s. Anlage 4).

Auf dem Kompensationsflächenpool **verbleibt ein Kompensationspotenzial von 67.888 WE** zur Kompensation weiterer Eingriffe.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der externen Kompensationsmaßnahme geht die Gemeinde Hüven davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr. 7 ermöglichte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen wird und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (5), Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

7 Erschließung, Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist durch die Gemeindestraßen „Am Eichenwall“, Ahornstraße und Gartenstraße, welche direkt angrenzend oder im Plangebiet verlaufen, erschlossen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

7.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung:

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Das Plangebiet ist an die zentrale Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes "Hümmling" angeschlossen.

b) Abwasserbeseitigung:

Das Plangebiet ist an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist durch diesen Anschluss gewährleistet.

c) Oberflächenentwässerung:

Das nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser wird wie bisher in die vorhandene Regenwasserkanalisation in den Straßen „Am Eichenwall, Gartenstraße und Ahornstraße eingeleitet. Das anfallende Dachflächenwasser der geplanten Bewegungshalle wird auf der festgesetzten Grünfläche versickert. Durch die zusätzlich mögliche Versiegelung von ca. 400 qm, im Bereich des nordöstlich im Plangebiet ausgewiesen Wohngebietes, ergibt sich keine rele-

vante Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses gegenüber dem bestehenden Zustand.

d) Brandschutz:

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist wie bisher gewährleistet.

7.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie ist durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) gewährleistet.

7.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

8 Verfahren

a) Beteiligung der Bürger:

Die Gemeinde Hüven hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

b) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden frühzeitig gemäß § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs und der dazugehörigen Begründung. Auf der Grundlage des § 4 (1) BauGB setzte die Gemeinde den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

c) Verfahrensvermerk:

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 19.04.2004 bis zum 19.05.2004 im Gemeindebüro der Gemeinde Hüven und bei der Samtgemeinde Sögel ausgelegen. Die vorliegende Fassung ist Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 28.06.2004.

Hüven, den 28.06.2004

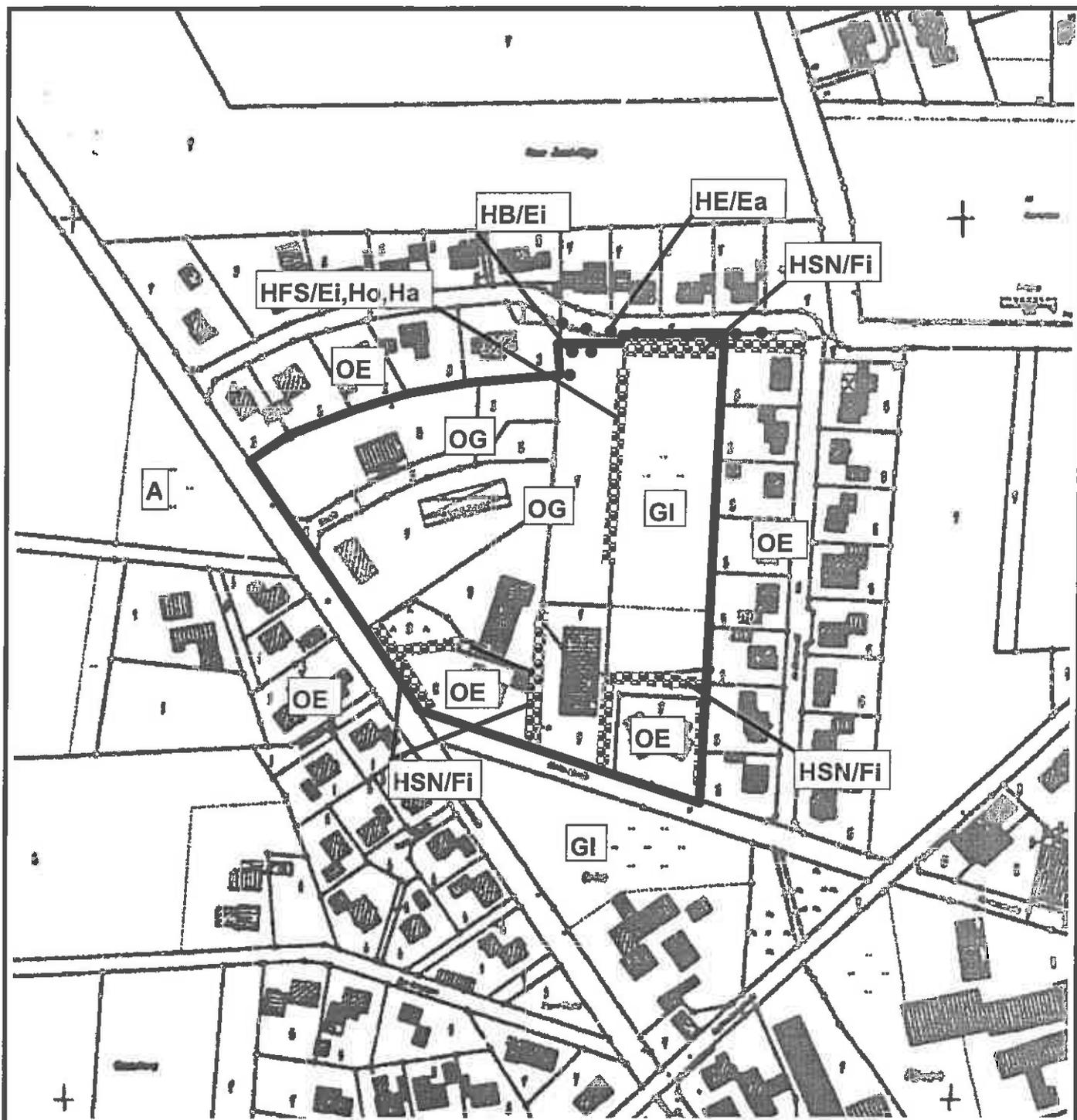
i. V.
Bürgermeister



i. V.
Gemeindedirektor

Anlagen

1. Plangebiet -Bestandsaufnahme-
2. Schalltechnischer Bericht
3. Kompensationsflächenpool -Bestandsaufnahme-
4. Kompensationsflächenpool -Zuordnung-



Legende:

M 1 : 2.500

Biotoptypen nach Drachenfels (1994)

A	Acker
GI	Intensivgrünland
HB	Einzelbaum/Baumbestand
HE	Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs
HFS	Strauchhecke
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Arten
OE	Einzelhausgebiet
OG	Gewerbefläche

Hauptbestandsbildner:

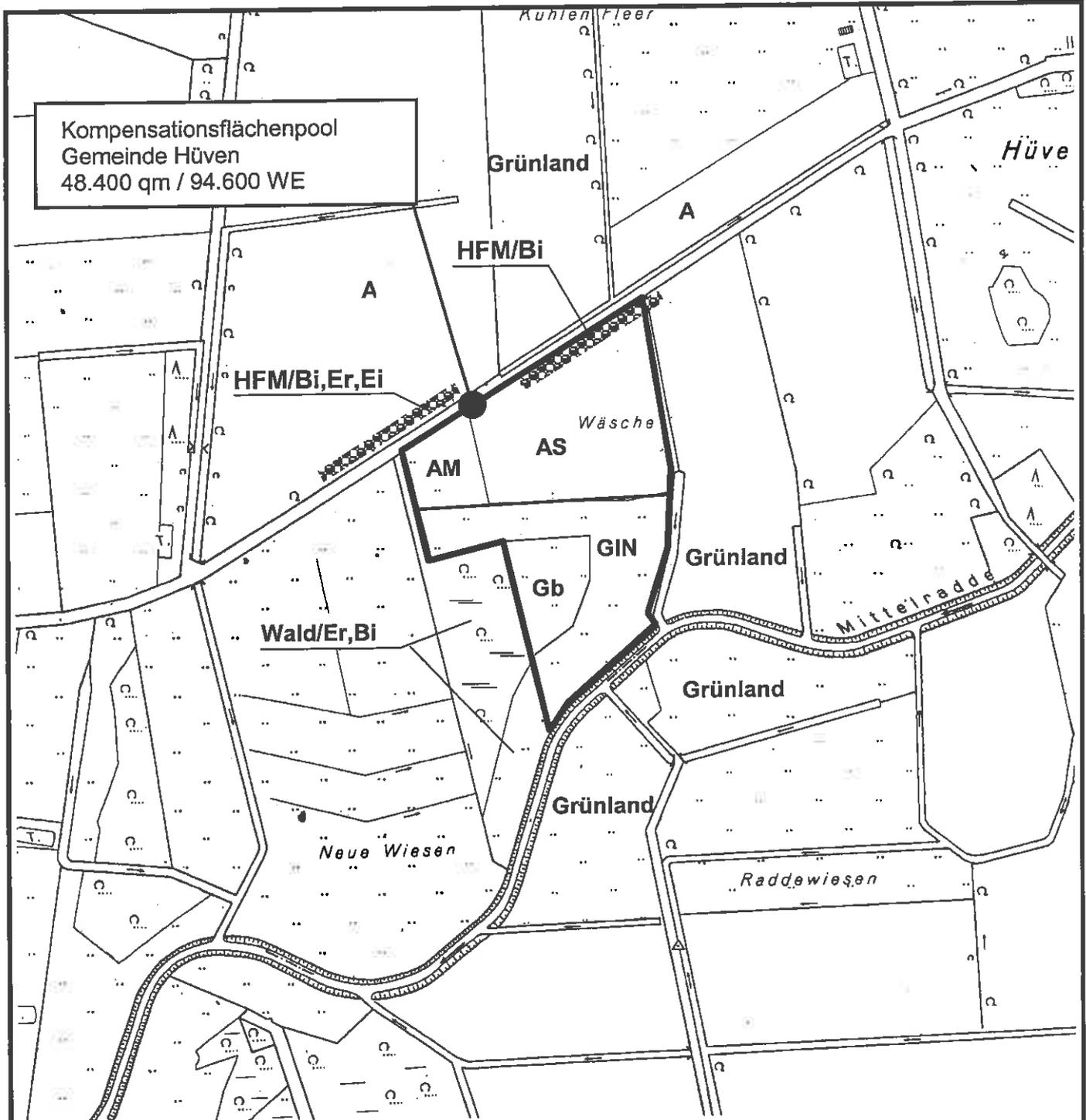
Ahorn	Ah	Ginster	Gi	Pappel	Pa
Birke	Bi	Hainbuche	Hu	Robinie	Ro
Brombeere	Br	Hartriegel	Ha	Vogelbeere	Vo
Buche	Bu	Kiefer	Kl	Weide	We
Eiche	Ei	Traubenkirsche	Kr	Weißdorn	Wd
Erle	Er	Lärche	Lä		
Esche	Es	Linde	Li		
Fichte	Fi	Obstbäume	Ob		

Gemeinde Hüven

**Bebauungsplan Nr. 7
"Gartenstraße /
Ahornstraße"**

Plangebiet

- Bestandsaufnahme -



Legende:

M 1 : 5.000

Biotoptypen nach Drachenfels (1994)

- A Acker
- AS/AM Sandacker/Mooracker
- Gb Grünlandbrache
- GIN Intensivgrünland auf Niedermoor
- HFM Strauch-Baumhecke

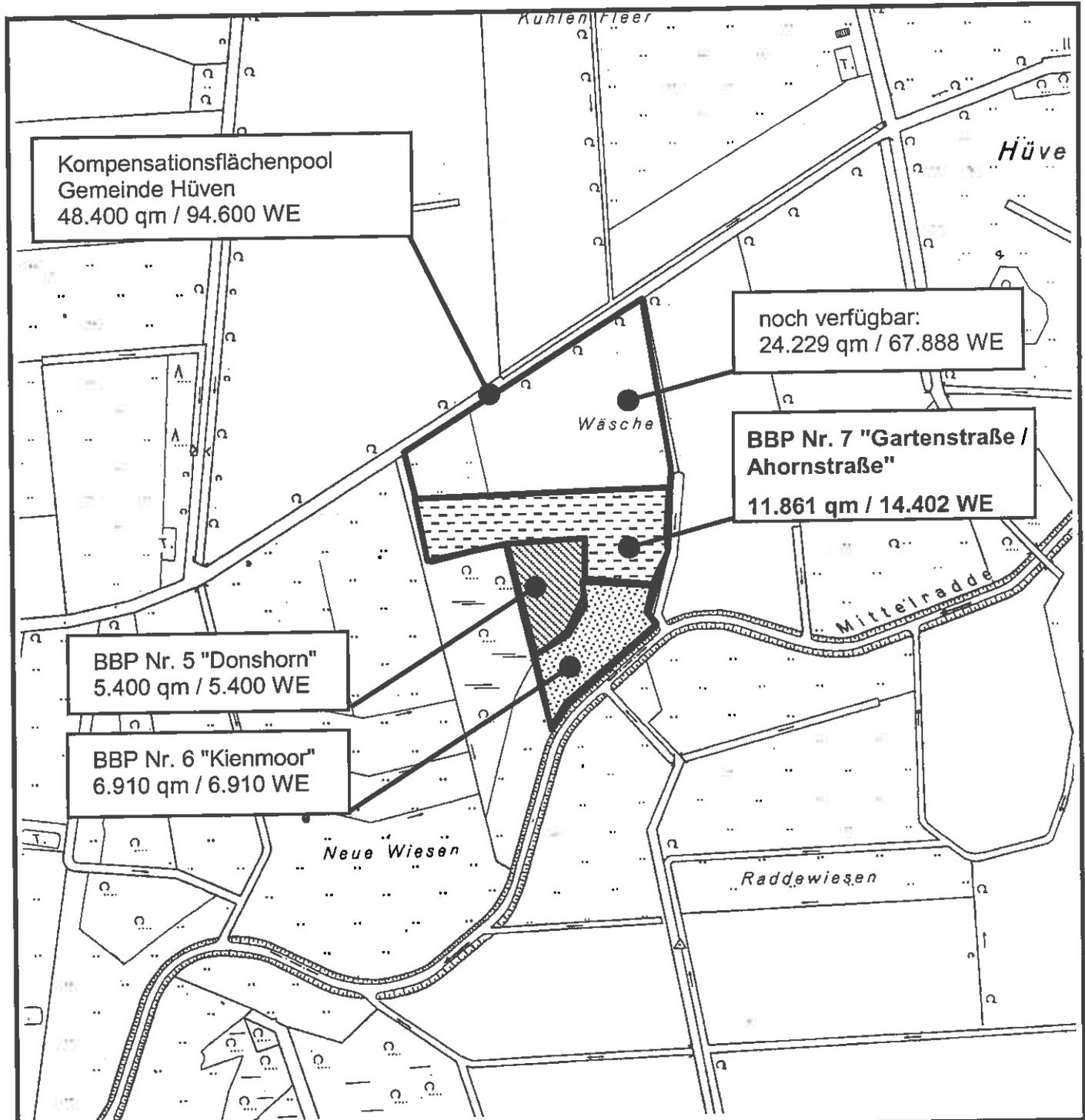
Hauptbestandsbildner:

Ahorn	Ah	Ginster	Gi	Pappel	Pa
Birke	Bi	Hainbuche	Hu	Robinie	Ro
Brombeere	Br	Hartriegel	Ha	Vogelbeere	Vo
Buche	Bu	Kiefer	Ki	Weide	We
Eiche	Ei	Traubenkirsche	Kr	Weißdorn	Wd
Erle	Er	Lärche	Lä		
Esche	Es	Linde	Li		
Fichte	Fi	Obstbäume	Ob		

Gemeinde Hüven

**Bebauungsplan Nr. 7
"Gartenstraße /
Ahornstraße"**

**Kompensationsflächen-
pool
- Bestandsaufnahme -**



M 1 : 5.000

Gemeinde Hüven

Bebauungsplan Nr. 7
"Gartenstraße /
Ahornstraße"

Kompensationsflächen-
pool
- Zuordnung -

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL2016.1/01

Schalltechnische Untersuchung zur Lärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 7
"Baubereich Firma Sandmann" in der Gemeinde Hüven

Auftraggeber:

Gemeinde Hüven
Schulstraße 3

49751 Hüven

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Matthias Krummen

Datum:

09.03.2004

ZECH
INGENIEURGESELLS
Immissionsschutz • Ba



Anlage 2

**Bebauungsplan
Nr. 7
Gemeinde Hüven**

Lingen • Wunstorf • Münster • Bocholt

Hessenweg 38 • 49809 Lingen • Telefon 05 91 - 8 00 16 - 0 • Fax 05 91 - 8 00 16 - 20

1.) Zusammenfassung

Die nachfolgende Untersuchung hat ergeben, dass im Bereich des Plangebietes "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven durch Gewerbelärm keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Bereich der Nachbarschaft sind flächenbezogene Schallleistungspegel zum geplanten eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) im Zusammenhang mit den in diesem Gebiet ansässigen Firmen Sandmann und Schulte dimensioniert worden.

Des Weiteren ist eine Konzeptprüfung für die Firmen Sandmann und Schulte in Hüven erfolgt. Auf Grund der Berechnungsergebnisse ist die Einhaltung der aus der Gewerbelärmkontingentierung ermittelten Immissionszielwerte gewährleistet.

Auf Basis der vorliegenden Untersuchung bestehen somit aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 zwecks Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) im Bereich des Plangebietes "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven.

Nachfolgender Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 29 Seiten und 5 Anlagen.

**Messstelle nach § 26 BImSchG für
Geräusche, Gerüche und Erschütterungen**

Lingen, den 09.03.2004 MK/Sk

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH


ppa. Dipl.-Ing. Christoph Blasius

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Immissionsschutz · Bauphysik
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20


i. A. Dipl.-Ing. Matthias Krummen

2.) Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hüven plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich des Plangebietes "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven zwecks Ausweisung von Flächen als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE). Im Bereich dieses Plangebietes sind die Firmen Sandmann und Schulte ansässig.

Das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet befindet sich nördlich des Gartenweges, östlich der Ahornstraße und südlich der Straße "Im Eichenwald". Die Lage des Plangebietes ist in der Anlage 1 dargestellt.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung soll zunächst eine Gewerbelärmkontingentierung durchgeführt werden. Hierbei sind die zulässigen Schallemissionen der ansässigen Betriebe Sandmann und Schulte in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln festzusetzen, um die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Bereich der vorhandenen und geplanten Wohnnachbarschaft zu gewährleisten.

Im weiteren Verlauf der Untersuchung ist eine Konzeptprüfung der ansässigen Firmen Sandmann und Schulte durchzuführen.

Sollten im Bereich der zu berücksichtigenden Immissionspunkte Überschreitungen der bei der Kontingentierung ermittelten Immissionszielwerte zu erwarten sein, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen im Bereich der Betriebe anzugeben.

Formulierungsvorschläge für die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind anzuführen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in einem gutachtlichen Bericht zu erläutern.

- [9] "Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen", Heft 192 aus der Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vom 16.05.1995

- [10] Heft 275 aus der Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Ausgabe vom 31.08.1999; Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen und -immissionen von Tankstellen

- [11] "Flächenbezogene Schalleistungspegel und Bauleitplanung", Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Dr. Jürgen Kötter

- [12] Bebauungsplanentwurf und Lagepläne, zur Verfügung gestellt durch das Büro für Stadtplanung Gieselmann und Müller GmbH, per Fax vom 27.01.2004, 26.02.2004 und vom 05.03.2004

- [13] Planunterlagen im DXF-Format, zur Verfügung gestellt durch das Büro für Stadtplanung Gieselmann und Müller GmbH, per e-mail vom 18.02.2004 bzw. vom 05.03.2004

- [14] Ortstermin am 19.02.2004 bei den Betrieben Sandmann und Schulte zur Klärung der relevanten Emissionsquellen und Sichtung der örtlichen Gegebenheiten

- [15] Immissionsprognose-Software SoundPLAN, Version 6.1 vom 10.12.2003 der Braunstein + Berndt GmbH, 71522 Backnang

Zur Beurteilung der Gewerbelärmsituation wurden im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft Immissionspunkte festgelegt. Die berücksichtigten Immissionspunkte sind dem Digitalisierungsplan der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Immissionspunkte IP 01 bis IP 03 sind auf Grund der Gebietscharakteristik als Mischgebiet (MI) einzustufen.

Die Immissionspunkte IP 04 bis IP 10 kennzeichnen die nächstgelegenen Wohnnutzungen in Allgemeinen Wohngebieten (WA).

4.) Berechnung der Geräuschimmissionen durch Gewerbelärm, Berechnungsverfahren

Die Immissionspegel, die sich an den betrachteten Immissionsorten ergeben, werden nach DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien" [5] mit folgender Gleichung berechnet:

$$L_{rT}(DW) = L_W + D_C - A$$

mit

$L_{rT}(DW)$	=	der berechnete Dauerschalldruckpegel bei Mitwindbedingungen
L_W	=	Schalleistungspegel
D_C	=	Richtwirkungskorrektur
A	=	Dämpfung, die während der Schallausbreitung von der Punktquelle zum Empfänger vorliegt

Die Dämpfung A wird berechnet mit:

$$A = A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc}$$

mit

A_{div}	=	die Dämpfung auf Grund geometrischer Ausbreitung
A_{atm}	=	die Dämpfung auf Grund von Luftabsorption
A_{gr}	=	die Dämpfung auf Grund des Bodeneffektes
A_{bar}	=	die Dämpfung auf Grund von Abschirmung
A_{misc}	=	die Dämpfung auf Grund verschiedener anderer Effekte

5.) Dimensionierung der zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel

5.1 Berechnungsansätze

Die zulässigen Schallemissionen der geplanten eingeschränkten Gewerbegebietsflächen wurden so dimensioniert, dass im Bereich der berücksichtigten Immissionspunkte die schalltechnischen Orientierungswerte durch die Summe der Gewerbelärmimmissionen nicht überschritten werden.

Als Berechnungsansatz wird auf die Erläuterungen "Flächenbezogene Schalleistungspegel und Bauleitplanung", Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Dr. Kötter [11] zurückgegriffen.

Hiernach gelten beispielsweise für Gewerbegebiete folgende Erfahrungswerte:

Gewerbegebiet (GE):	tags	$L_{WA} = 62,5 - 67,5 \text{ dB(A)/m}^2$
	nachts	$L_{WA} = 47,5 - 52,5 \text{ dB(A)/m}^2$
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe):	tags	$L_{WA} = 57,5 - 62,5 \text{ dB(A)/m}^2$
	nachts	$L_{WA} = 42,5 - 47,5 \text{ dB(A)/m}^2$

Im Digitalisierungsplan der Anlage 2 sind die Flächen im Plangebiet unter Angabe der zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel angegeben. Hier ist weiterhin die Lage der berücksichtigten Immissionspunkte einzusehen.

Durch die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel, aus denen die Beurteilungspegel resultieren, kommt es zu keinen Überschreitungen der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte im Bereich der Nachbarschaft.

Bei Festsetzung der angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel werden somit durch die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung hervorgerufen.

Schallabstrahlung von Parkplätzen

$$L_W = L_{W0} + K_{PA} + K_I^* + 10 \cdot \lg(N \cdot n)$$

mit:

L_{W0} = Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung/h auf einem P+R-Parkplatz:
 $L_{W0} = 63 \text{ dB(A)}$

K_{PA} = Zuschlag für die Parkplatzart:
P+R-Parkplatz: $K_{PA} = 0 \text{ dB(A)}$

K_I^* = Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren:
P+R-Parkplatz: $K_I = 4 \text{ dB(A)}$

N = Bewegungshäufigkeit je Stunde und Stellplatz

n = Anzahl der Stellplätze

Nach Angaben des Betreibers ist tagsüber (06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) mit insgesamt 27 An- und Abfahrten zu rechnen.

Die Lage der Stellplätze der Firma Sandmann auf dem Betriebsgelände sind der Anlage 4 und die sich daraus ergebenden Geräuschemissionen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

6.1.3 Geräuschemissionen durch Betriebsverkehr

Zu den Betriebsfahrzeugen der Firma Sandmann zählen nach Angaben des Betreibers unter anderem 2 LKW $\geq 105 \text{ kW}$ mit insgesamt 4 An- und Abfahrten in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für die Fahrwege der Lieferfahrzeuge werden die Geräuschemissionen entsprechend den Ergebnissen des Forschungsberichtes der Hessischen Landesanstalt für Umwelt [9] bestimmt.

Hierin sind Geräusche wie Bremsenentlüftung, Türenschiagen und Motorstarten enthalten. Das eigentliche Rangieren ist durch die Lage der Fahrspuren berücksichtigt.

Staplerverkehr

Auf dem Betriebsgelände der Firma Sandmann sind nach Angaben des Betreibers 2 Gabelstapler (Diesel) für Be- und Entladetätigkeiten im gesamten Pflasterbereich im Einsatz. Die Einsatzzeit je Stapler beträgt ca. 1 Std. in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Hierbei wird folgender Schallleistungspegel zu Grunde gelegt:

$$L_{WA} = 102,0 \text{ dB(A)}.$$

Lieferverkehr

Für die Fahrwege der Lieferfahrzeuge werden die Geräuschemissionen entsprechend den Ergebnissen des Forschungsberichtes der Hessischen Landesanstalt für Umwelt [9] bestimmt. Dieses wurde bereits auf der Seite 16 des Kapitels 6.1.3. erläutert.

Nach Angaben des Betreibers ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit einer Anlieferung mit einem LKW < 105 kW zu rechnen.

Des Weiteren wurde für das Rangieren und den Stellvorgang des Anlieferungsfahrzeuges eine Flächenschallquelle berücksichtigt. Laut LKW-Studie ist pro LKW ein Emissionsansatz von

$$L_{WA, 1h} = 88,2 \text{ dB(A)}$$

zu Grunde zu legen.

Hierbei sind im Besonderen die Fenster, Lichtbänder, Türen, Rolltore und das Dach zu nennen. Des Weiteren ist der an die Werkstatt angrenzende Kompressorraum bzw. Kompressorvorraum als schalltechnisch relevant anzusehen.

Die Schallabstrahlung der Außenbauteile wird unter Zugrundelegung der jeweiligen Gebäudeinnenpegel, der Bauteilaußenflächen und den resultierenden Bauschalldämm-Maßen berücksichtigt.

Die Berechnung der Schalleistungspegel der schallabstrahlenden Bauteile erfolgt nach der VDI 2571 [8] nach folgender Formel:

$$L_w = L_i - R'_w - 4 + 10 \lg S/S_0$$

mit

- L_w = abgestrahlter Schalleistungspegel
- L_i = Innenpegel in dB(A)
- R'_w = bewertetes Schalldämm-Maß des betrachteten Bauteils in dB
- S = Fläche des schallabstrahlenden Bauteils in m^2
- S_0 = Bezugsfläche = $1 m^2$

Der Werkstattinnenpegel wird mit einem Emissionsansatz von

$$L_i = 85,0 \text{ dB(A)}$$

berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um einen Maximalansatz. Vor Ort wurden deutlich geringere Innenpegel ermittelt.

Die genauen Lagen aller aufgeführten Emissionsquellen sind dem Digitalisierungsplan der Anlage 4 zu entnehmen.

6.2 Konzeptprüfung der Firma Schulte

6.2.1 Allgemeines zum Betrieb

Die Firma Schulte aus Hüven ist im Bereich der Vermittlung und des Handels mit Rund- und Schnittholz tätig. Eine eigene Holzbearbeitung findet nicht statt. Das Unternehmen ist werktags nur tagsüber geöffnet, ein Nachtbetrieb findet nicht statt und ist auch nicht geplant. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb geschlossen. Auf dem Betriebsgelände der Firma Schulte befinden sich ein Lager- und ein Werkstattbereich. In diesem Werkstattbereich findet eine Holzverarbeitung in nur sehr geringem Ausmaß statt. Die Lage der einzelnen Gebäudeteile ist dem Digitalisierungsplan der Anlage 1 zu entnehmen.

Als schalltechnisch relevante Geräuschquellen in dem Betrieb der Firma Schulte sind der Werkstattbereich sowie der Betriebsverkehr zu nennen.

6.2.2 Geräuschemissionen der Stellplätze

Die Berechnungen der Geräuschemissionen durch die PKW-Parkplätze erfolgen nach dem Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz [7]. Dieses Verfahren wurde bereits im Kapitel 6.1.2 erläutert.

Nach Angaben des Betreibers ist in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr mit 4 An- und Abfahrten zu rechnen.

Die sich daraus ergebenden Geräuschemissionen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Lage aller Geräuschquellen sowie deren anteilige Schallemissionen, die sich durch den Betriebsverkehr ergeben, sind den Anlagen 4 bzw. 5 zu entnehmen.

6.2.4 Gebäudeschallquellen

Als schalltechnisch relevante Gebäude sind auf dem Betriebsgelände der Firma Schulte in Hüven der Werkstattbereich und der sich darin befindliche Kompressorraum zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei der offene Eingangsbereich zur Werkstatt sowie die Lichtbänder zu nennen.

Die Schallabstrahlung der Außenbauteile wird unter Zugrundelegung der jeweiligen Gebäudeinnenpegel, der Bauteilaußenflächen und den resultierenden Bauschalldämm-Maßen berücksichtigt.

Die Berechnung der Schalleistungspegel der schallabstrahlenden Bauteile erfolgt nach der VDI 2571 [8]. Diese Verfahren wurde bereits im Kapitel 6.1.5 erläutert.

Der Innenpegel des Werkstattbereiches, der sich aus den Messungen im Rahmen des Ortstermines [14] ergibt, wurde mit einem Emissionsansatz von

$$L_i = 87,3 \text{ dB(A)}$$

berücksichtigt.

Der Innenpegel des Kompressorraumes wurde ebenfalls im Rahmen des Ortstermines [14] ermittelt. Hierbei wird ein Emissionsansatz von

$$L_i = 84,8 \text{ dB(A)}$$

zu Grunde gelegt.

7.) Ergebnisse und Beurteilungen zur Konzeptprüfung

Das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel wurde bereits im Kapitel 4 erläutert.

Da in den Betrieben der Firmen Sandmann und Schulte kein Nachtbetrieb stattfindet und auch nicht geplant ist, wird im Folgenden nur der Tageszeitraum betrachtet.

Zusammenfassend ergeben sich die nachfolgenden Ergebnisse:

Immissionspunkt	Beurteilungspegel L_r in dB(A) tags	Immissionszielwert (s. Kapitel 5 - Tabelle 2) in dB(A) tags
IP 01	56	56
IP 02	50	57
IP 03	52	56
IP 04	48	50
IP 05	45	48
IP 06	44	48
IP 07	42	54
IP 08	48	54
IP 09	52	55
IP 10	53	54

Tabelle 3: Ergebnisse der Gewerbelärberechnung

Die Ergebnisse der Gewerbelärberechnungen sind im Detail der Anlage 5 zu entnehmen.

8.) Qualität der Prognose

Bei der Durchführung von schalltechnischen Prognoseuntersuchungen, die sich auf Herstellerangaben, Vergleichsdaten etc. beziehen, ergeben sich üblicherweise Unsicherheiten. Zusätzliche Unsicherheiten sind bei den Schallausbreitungsberechnungen auf Grund der Ansätze für die Meteorologiedämpfung etc. zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wurde sowohl beim Ausbreitungsmodell als auch in den Emissionsansätzen eine Maximalbetrachtung zur Beurteilung des geplanten eingeschränkten Gewerbegebietes im Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven durchgeführt. Dies betrifft insbesondere die Ansätze für Fahrzeugwechsel, Gabelstapleraktivitäten, Innenpegel und z. B. die Geräusche des Hochdruckreinigers, die bei üblichem Betrieb unterschritten werden. Weiterhin wurde im Berechnungsmodell keine meteorologische Korrektur ($C_0 = 0$ dB) berücksichtigt, sondern grundsätzlich von Mitwindbedingungen ausgegangen.

Des Weiteren wurden dauerhaft geöffnete Tore berücksichtigt. Somit sind keine Sicherheitszuschläge erforderlich, da eher mit geringeren Schallimmissionen beim Betrieb zu rechnen ist.

Die Einhaltung des Zielwertes ist dann auf der Basis des konkreten Vorhabens durch eine überschlägige Schallausbreitungsberechnung oder eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose nachzuweisen."

Bei Aufnahme o. g. Formulierungen als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan bestehen somit aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) im Plangebiet Nr. 7 "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven.

Anlage 1: Übersichtslageplan mit der Lage des Plangebietes und der Immissionspunkte

3402300

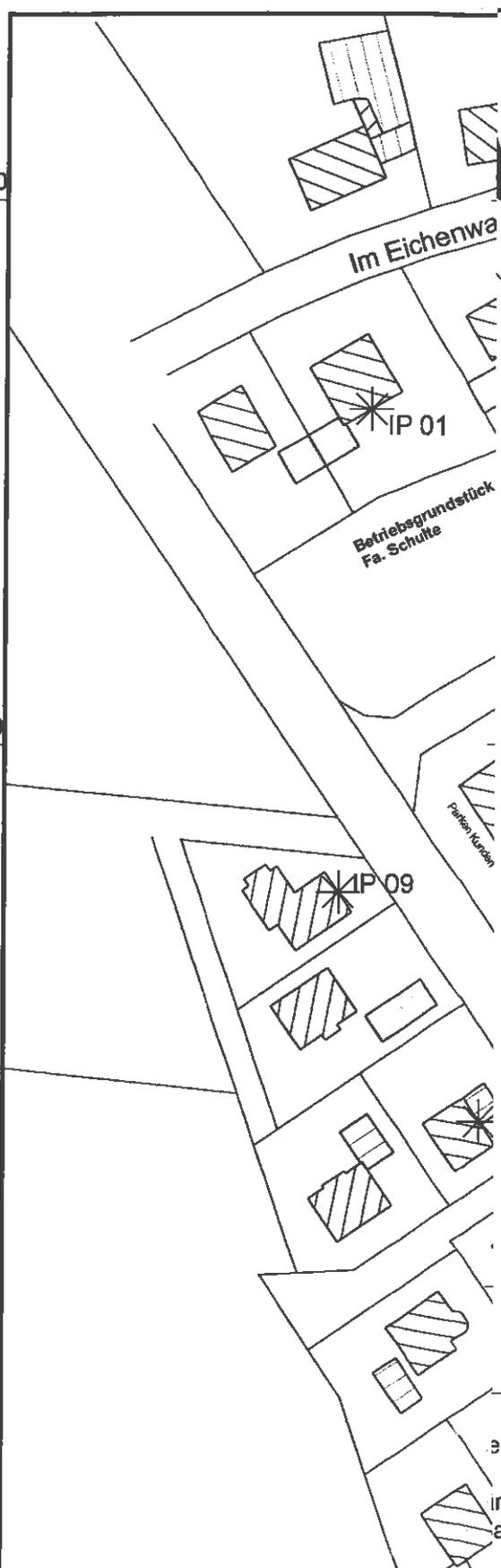
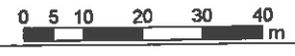
5851700

5851700

Legende

-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Immissionsort

Maßstab 1:1250



5851600

5851600

5851500

5851500

Gemeinde Hüven

Standortsituation im Bereich des Plangebietes
im Bereich Firma Sandmann" in Hüven

Übersichtslageplan

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH *2016.1 / MK, Jo / 08.03.2004

3402300

Anlage 2: Digitalisierungsplan zur Gewerbelärmkontingentierung

3402300

5851700

5851700

Legende

-  Flächenschallquelle
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Immissionsort

Maßstab 1:1250

0 5 10 20 30 40 m




Im Eichenwa

IP 01

Fl
IP
di
ta

5851600

5851600



IP 09

5851500

5851500



emeinde Hüven

ärmssituation im Bereich des Plangebietes
Zaubereich Firma Sandmann® in Hüven

ontingentierung

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH L2016.1 / MK, Jo / 08.03.2004

3402300

Anlage 3: Berechnungsdatenblätter zur Gewerbelärmkontingentierung

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Kontingentierung Planung



Legende

Immissionsort
Nutzung
Geschoss
Z
LrT,max
LrN,max
LrT
LrN
LrT,diff
LrN,diff

m
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)

Name des Immissionsorts
Gebietsnutzung
Geschoss
Z-Koordinate
Grenzwert des Zeitbereichs Tag
Grenzwert des Zeitbereichs Nacht
Tag
Nacht
Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich Tag
Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich Nacht

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Kontingentierung Planung



Immissionsort	Nutzung	Geschoss	Z m	LrT,max dB(A)	LrN,max dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)
IP 01 Mi Eichenwall 29	MI	EG	102,00	60	45	56	41	-4	-4
IP 01 Mi Eichenwall 29	MI	1. OG	104,80	60	45	56	41	-4	-4
IP 02 Mi Eichenwall 25	MI	EG	102,00	60	45	56	41	-4	-4
IP 02 Mi Eichenwall 25	MI	1. OG	104,80	60	45	57	42	-3	-3
IP 03 Mi Eichenwall 23	MI	EG	102,00	60	45	56	41	-4	-4
IP 03 Mi Eichenwall 23	MI	1. OG	104,80	60	45	56	41	-4	-4
IP 04 Eichenwall 26	WA	EG	102,00	55	40	49	34	-6	-6
IP 04 Eichenwall 26	WA	1. OG	104,80	55	40	50	35	-5	-5
IP 05 Eichenwall 9	WA	EG	102,00	55	40	48	33	-7	-7
IP 05 Eichenwall 9	WA	1. OG	104,80	55	40	48	33	-7	-7
IP 06 Eichenwall 5	WA	EG	102,00	55	40	48	33	-7	-7
IP 06 Eichenwall 5	WA	1. OG	104,80	55	40	48	33	-7	-7
IP 07 Gartenstr. 8	WA	EG	102,00	55	40	53	38	-2	-2
IP 07 Gartenstr. 8	WA	1. OG	104,80	55	40	54	39	-1	-1
IP 08 Lindenstr. 2	WA	EG	102,00	55	40	48	33	-7	-7
IP 08 Lindenstr. 2	WA	1. OG	104,80	55	40	54	39	-1	-1
IP 09 Ahornstr. 17	WA	EG	102,00	55	40	54	39	-1	-1
IP 09 Ahornstr. 17	WA	1. OG	104,80	55	40	55	40	0	0
IP 10 neues WA Flurstück	WA	EG	102,00	55	40	54	39	-1	-1
IP 10 neues WA Flurstück	WA	1. OG	104,80	55	40	54	39	-1	-1

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Kontingentierung Planung



Legende

Schallquelle
Gruppe
Z
l oder S
Lw
Lw'
TG
Ko

Name der Schallquelle
Zugehörigkeit zur Gruppe
Z-Koordinate
Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Anlagenleistung
Leistung pro m, m²
Verweis auf Tagesgang-Bibliothek
Zuschlag für gerichtete Abstrahlung

m
m, m²
dB(A)
dB(A)
dB

**Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven
Kontingentierung Planung**



Schallquelle	Gruppe	Z	Foder. S	Lw	Lw'	TG	Ko
Kontingentierung Fa. Sandmann neu A	Sandmann	105,00	6236,87	97,9	60,0	5	0,0
Kontingentierung Fa. Sandmann neu B	Sandmann	105,00	6961,67	93,4	55,0	5	0,0
Kontingentierung Fa. Sandmann neu C	Sandmann	105,00	747,31	83,7	55,0	5	0,0
Kontingentierung Fa. Sandmann neu E	Sandmann	105,00	1059,13	89,2	59,0	5	0,0
Kontingentierung Fa. Sandmann neu D	Sandmann	105,00	1911,67	87,8	55,0	5	0,0
Kontingentierung Fa. Schulte neu	Schulte	105,00	3782,70	95,8	60,0	5	0,0

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hünen Kontingentierung Planung



Legende

Schallquelle L _w	dB(A)	Name der Schallquelle Leistung pro m, m ²
00-01 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
01-02 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
02-03 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
03-04 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
04-05 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
05-06 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
06-07 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
07-08 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
08-09 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
09-10 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Kontingentierung Planung



Schaltquelle	10-01	10-02	10-03	03-04	04-05	05-06	06-07	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24		
	Uhr																									
Kontingentierung Fa. Sandmann neu A	60,0	82,9	82,9	82,9	82,9	82,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	97,9	82,9	
Kontingentierung Fa. Sandmann neu B	55,0	78,4	78,4	78,4	78,4	78,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	93,4	78,4
Kontingentierung Fa. Sandmann neu C	55,0	68,7	68,7	68,7	68,7	68,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	83,7	68,7
Kontingentierung Fa. Sandmann neu E	59,0	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	89,2	74,2
Kontingentierung Fa. Sandmann neu D	55,0	72,8	72,8	72,8	72,8	72,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	72,8
Kontingentierung Fa. Schulte neu	60,0	80,8	80,8	80,8	80,8	80,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	95,8	80,8

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hünen Kontingentierung Planung



Schallquelle	Lw dB(A)	Ko dB	s m	Adiv dB	Agr dB	Amisc dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)
--------------	-------------	----------	--------	------------	-----------	-------------	------------	------------	----------	-------------	-------------	--------------

Legende

- Schallquelle
- Lw dB(A)
- Ko dB
- s m
- Adiv dB
- Agr dB
- Amisc dB
- Abar dB
- Aatm dB
- DI dB
- Re dB(A)
- Ls dB(A)
- LrT dB(A)

- Name der Schallquelle
- Anlagenleistung
- Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
- Entfernung Schallquelle - Immissionsort
- Mittlere Entfernungsminderung
- Mittlerer Bodeneffekt
- Mittlere sonstige Dämpfung (Bebauung, Bewuchs, ...)
- Mittlere Einfügedämpfung
- Mittlere Dämpfung durch Luftabsorption
- Richtwirkungskorrektur
- Reflexanteil
- Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort
- Tag

**Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven
Kontingentierung Planung**



Schallquelle	Lw dB(A)	Ko dB	s m	Adiv dB	Agr dB	Amisc dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)
IP 09 Ahornstr. 17, 1. OG, LrT, max 55 dB(A); Ln, max 40 dB(A); LrT 55 dB(A); LrN												
Kontingentierung Fa. Sandmann neu E	89,2	2,8	34,01	41,6	0,0		0,0	0,1	0,0		50,4	50,4
Kontingentierung Fa. Schulte neu	95,8	2,9	68,33	47,7	1,2		0,0	0,1	0,0	35,0	49,9	49,9
Kontingentierung Fa. Sandmann neu A	97,9	3,0	82,84	49,4	1,8		0,0	0,1	0,0		49,6	49,6
Kontingentierung Fa. Sandmann neu C	83,7	2,9	59,93	46,5	0,9		0,0	0,1	0,0	4,6	39,1	39,1
Kontingentierung Fa. Sandmann neu B	93,4	3,0	142,09	54,0	3,5		0,0	0,3	0,0	19,0	38,7	38,7
Kontingentierung Fa. Sandmann neu D	87,8	3,0	91,03	50,2	2,4		0,0	0,2	0,0	19,2	38,1	38,1

Anlage 4: Digitalisierungsplan zur Gewerbelärberechnung

3402300

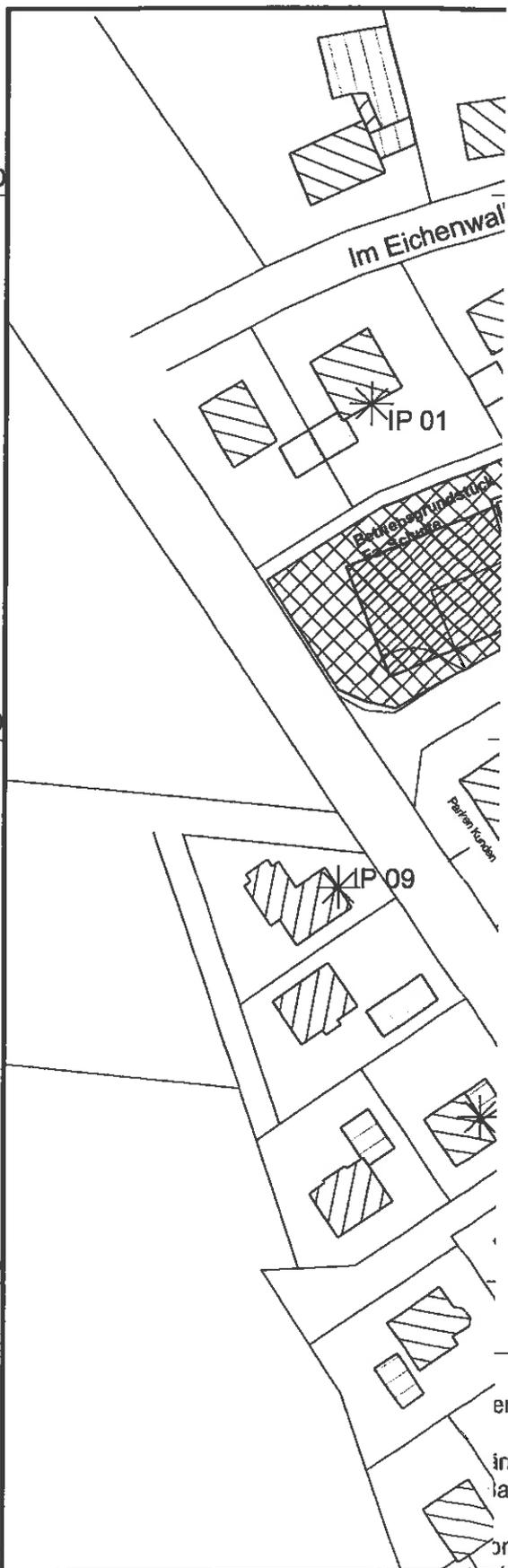
5851700

5851700

Legende

- Parkplatz
- * Schallquelle
- Linienschallquelle
- ▨ Flächenschallquelle
- ▩ Hauptgebäude
- ▭ Nebengebäude
- Industriehalle
- * Immissionsort

Maßstab 1:1250



5851600

5851600



5851500

5851500



Gemeinde Hüven

Immissionssituation im Bereich des Plangebietes
„Laubereich Firma Sandmann“ in Hüven

Immissionsschutzkonzeptprüfung der Firmen Sandmann und
Schulte

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH *2016.1 / MK, Jo / 08.03.2004

3402300

Anlage 5: Berechnungsdatenblätter zur Gewerbelärberechnung

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hülen Planung



Legende

Immissionsort
Nutzung
Geschoss
Z
LrT,max
LrT
LrT,diff

Name des Immissionsorts
Gebietsnutzung
Geschoss
Z-Koordinate
Grenzwert des Zeitbereichs Tag
Tag
Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich Tag

m
dB(A)
dB(A)
dB(A)

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Planung



Immissionsort	Nutzung	Geschoss	Z m	LrT,max dB(A)	LrT dB(A)	LrT,diff dB(A)
IP 01 Mi Eichenwall 29	MI	EG	102,00	60	54	-6
IP 01 Mi Eichenwall 29	MI	1. OG	104,80	60	56	-4
IP 02 Mi Eichenwall 25	MI	EG	102,00	60	49	-11
IP 02 Mi Eichenwall 25	MI	1. OG	104,80	60	50	-10
IP 03 Mi Eichenwall 23	MI	EG	102,00	60	51	-9
IP 03 Mi Eichenwall 23	MI	1. OG	104,80	60	52	-8
IP 04 Eichenwall 26	WA	EG	102,00	55	47	-8
IP 04 Eichenwall 26	WA	1. OG	104,80	55	48	-7
IP 05 Eichenwall 9	WA	EG	102,00	55	45	-10
IP 05 Eichenwall 9	WA	1. OG	104,80	55	45	-10
IP 06 Eichenwall 5	WA	EG	102,00	55	43	-12
IP 06 Eichenwall 5	WA	1. OG	104,80	55	44	-11
IP 07 Gartenstr. 8	WA	EG	102,00	55	41	-14
IP 07 Gartenstr. 8	WA	1. OG	104,80	55	42	-13
IP 08 Lindenstr. 2	WA	EG	102,00	55	43	-12
IP 08 Lindenstr. 2	WA	1. OG	104,80	55	48	-7
IP 09 Ahornstr. 17	WA	EG	102,00	55	51	-4
IP 09 Ahornstr. 17	WA	1. OG	104,80	55	52	-3
IP 10 neues WA Flurstück	WA	EG	102,00	55	53	-2
IP 10 neues WA Flurstück	WA	1. OG	104,80	55	53	-2

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Planung



Legende

Schallquelle	Name der Schallquelle
Gruppe	Zugehörigkeit zur Gruppe
Kommentar	
Z	Z-Koordinate
I oder S	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	Innenpegel
R'w	bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	Anlagenleistung
Lw'	Leistung pro m, m ²
TG	Verweis auf Tagesgang-Bibliothek
Ko	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung

m
m, m²
dB(A)
dB
dB(A)
dB(A)
dB

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Planung



Schallquelle	Gruppe	Kommentar	Z	I oder S	L ₁₀	R _w /K	L _w	L _w /K	TG	K ₀
Ma Parkplatz Sandmann hinter Büro	Parkplatzlärm		100,50	220,94	0,0	0,0	71,0	47,6	3	0,0
Ma Parkplatz Sandmann neben Büro	Parkplatzlärm		100,50	42,06	0,0	0,0	71,0	54,8	2	0,0
Kunden Parkplatz Sandmann vor Büro	Parkplatzlärm		100,50	105,57	0,0	0,0	71,0	50,8	6	0,0
Ma Parkplatz Sandmann vor Werkstatt	Parkplatzlärm		100,50	70,46	0,0	0,0	71,0	52,5	4	0,0
Parkplatz für Sprinter Sandmann	Parkplatzlärm		100,50	36,37	0,0	0,0	71,0	55,4	7	0,0
Parkplatz Schulte	Parkplatzlärm		100,50	64,15	0,0	0,0	71,0	52,9	21	0,0
LKW 17 t u. 15 t, Stellvorgang	Sandmann	8x von 6-18 Uhr	101,00	211,92	0,0	0,0	86,0	62,7	9	0,0
Unimog, Stellvorgang	Sandmann	6 x von 6-18 Uhr	101,00	214,75	0,0	0,0	86,0	62,7	10	0,0
Stapler Sandmann	Sandmann	2 Stapler, je 1h von 6-17 Uhr	101,00	5937,44	0,0	0,0	102,0	64,3	11	0,0
Anlieferung Rangieren	Sandmann	1 x von 8-17 Uhr	101,00	318,68	0,0	0,0	88,2	63,2	13	0,0
Fahrspur LKW 17 t u. LKW 15 t	Sandmann	4 An-/Abfahrten v. 6-18	101,00	115,39	0,0	0,0	85,6	65,0	9	0,0
Unimog	Sandmann	3 An-/Abfahrten, 6-18 Uhr	101,00	114,43	0,0	0,0	85,6	65,0	10	0,0
Anlieferung	Sandmann	1x von 8-17 Uhr	101,00	126,53	0,0	0,0	84,0	63,0	12	0,0
Verkehr Kunden	Sandmann	3x An-/Abfahrt von 8-17 Uhr	100,50	4,49	0,0	0,0	54,0	47,5	6	0,0
Verkehr Ma Parkplätze neben dem Büro	Sandmann	je 5 Fahrten v. 6-7 u. 17-18 Uhr	100,50	15,48	0,0	0,0	59,4	47,5	2	0,0
Verkehr Ma Parkplätze hinter dem Büro	Sandmann	je 12 Fahrten v. 6-7 u. 17-18 Uhr	100,50	32,53	0,0	0,0	62,6	47,5	3	0,0
Verkehr Ma Parkplätze vor der Werkstatt	Sandmann	je 7 Fahrten v. 6-7 u. von 17-18 Uhr	100,50	43,97	0,0	0,0	63,9	47,5	4	0,0
Dach Werkstatt	Sandmann	Wellelternit isoliert, 1h v. 7-17	105,70	211,12	85,0	28,0	76,2	53,0	14	0,0
Dach Kompressorraum	Sandmann	Wellelternit isoliert, 50 min v. 7-17 Uhr	105,70	19,20	93,6	28,0	74,4	61,6	15	0,0
Dach Kompressorraum	Sandmann	Wellelternit isoliert, 50 min v. 7-17 Uhr	105,70	129,17	69,5	28,0	58,6	37,5	15	0,0
Dach Kompressorraum	Sandmann	Wellelternit isoliert, 50 min v. 7-17 Uhr	105,70	37,44	69,5	28,0	53,2	37,5	15	0,0
Kompressorraum, Fenster	Sandmann	einfach verglast, nicht öffenbar, 50 min	102,75	12,50	93,6	20,0	80,6	69,6	15	3,0
Werkstatt, Stahltür	Sandmann	1h v. 7-17 Uhr	101,20	2,64	85,0	20,0	65,2	61,0	14	3,0
Werkstatt, Lichtband NO1	Sandmann	Industrieverglasung doppelt, 1h v. 7-17	103,49	28,80	85,0	36,0	59,6	45,0	14	3,0
Werkstatt, Fenster NO1	Sandmann	Isolierglas, öffenbar, 1h v. 7-17 Uhr	103,60	3,60	85,0	30,0	56,6	51,0	14	3,0
Werkstatt, Lichtband NO3	Sandmann	Industrieverglasung, doppelt, 1h v. 7-17	103,49	21,60	85,0	36,0	58,3	45,0	14	3,0
Werkstatt, Fenster NO2	Sandmann	Isolierglas, öffenbar, 1h v. 7-17 Uhr	103,60	1,80	85,0	30,0	53,6	51,0	14	3,0
Werkstatt, Lichtband NO2	Sandmann	Industrieverglasung, doppelt, 1h v. 7-17	103,70	3,12	85,0	36,0	49,9	45,0	14	3,0

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Planung



Schallquelle	Gruppe	Kommentar	Z	I oder S	Li	Rw	Lw	Lw	TG	Ko
Werkstatt, Stahlflügelotor	Sandmann	1h v. 7-17	101,60	9,00	85,0	0,0	90,5	81,0	14	3,0
Werkstatt, Rolltor	Sandmann	1h v. 7-17	102,10	12,00	85,0	15,0	76,8	66,0	14	3,0
Werkstatt, Tür/Fenster	Sandmann	Isolierverglasung, 1h v. 7-17	101,70	1,44	85,0	30,0	52,6	51,0	14	3,0
Werkstatt, Tür/Fenster	Sandmann	Isolierverglasung, 1h v. 7-17	101,20	2,20	85,0	30,0	54,4	51,0	14	3,0
Werkstatt, Tür/Fenster	Sandmann	Isolierverglasung, 1h v. 7-17	101,70	2,40	85,0	30,0	54,8	51,0	14	3,0
Kompressorvorraum, 3 Rolltore	Sandmann	unten undicht, 50 min v. 7-17 Uhr	101,60	22,50	69,5	10,0	69,0	55,5	15	3,0
Waschanlage	Sandmann	1h von 7-17 Uhr	101,00	0,0	0,0	0,0	96,6	96,6	14	0,0
Sprinter zu Remise	Sandmann	je 10 Fahrten v. 6-7 u. 17-18 Uhr	100,50	73,37	0,0	0,0	77,7	59,0	7	0,0
Sprinter zur Werkstatt	Sandmann	je 2 Fahrten v. 6-7 u. 17-18 Uhr	100,50	69,54	0,0	0,0	77,4	59,0	8	0,0
Sprinter zur Halle	Sandmann	je 2 Fahrten v. 6-7 u. 17-18 Uhr	100,50	122,66	0,0	0,0	79,9	59,0	8	0,0
Fa. Schulte, PKW-Verkehr	Schulte	4 An-/Abfahrten von 6-17 Uhr	100,50	20,04	0,0	0,0	60,5	47,5	21	0,0
Schulte LKW-Rangieren	Schulte	3 x von 6-17 Uhr	101,00	631,58	0,0	0,0	88,2	60,2	17	0,0
Schulte Stapler-Verkehr	Schulte	4h von 6-17 Uhr	101,00	2297,57	0,0	0,0	102,0	68,4	18	0,0
Eingang zur Werkstatt	Schulte	offen, 1h von 9-12 Uhr	101,60	12,00	87,3	0,0	94,1	83,3	19	3,0
Dach Kompressorraum	Schulte	1h von 6-17 Uhr	106,00	24,70	84,8	28,0	66,7	52,8	20	0,0
Dach Werkstatt	Schulte	1h von 9-12 Uhr	106,00	144,54	87,3	28,0	76,9	55,3	19	0,0
Lichtband, Werkstatt	Schulte	Weilkunststoff, 1h von 9-12 Uhr	102,65	4,45	87,3	15,0	74,8	68,3	19	3,0
Fenster Kompressorraum	Schulte	Isoliertes Glas, nicht offenbar, 1h von 6-17	101,85	2,10	84,8	30,0	54,0	50,8	20	3,0
Fa. Schulte, LKW-Verkehr	Schulte	3 An-/Abfahrten von 6-17 Uhr	101,00	29,96	0,0	0,0	79,8	65,0	16	0,0

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hülen Planung



Schallquelle	Grüpe	LW	05-06	06-07	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23
			Uhr																	
Ma Parkplatz Sandmann hinter Büro	Parkplatzlärm	71,0		81,8											81,8					
Ma Parkplatz Sandmann neben Büro	Parkplatzlärm	71,0		78,0											78,0					
Kunden Parkplatz Sandmann vor Büro	Parkplatzlärm	71,0		79,5											79,5					
Ma Parkplatz Sandmann vor Werkstatt	Parkplatzlärm	71,0		81,0											81,0					
Parkplatz für Sprinter Sandmann	Parkplatzlärm	71,0		69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6					
Parkplatz Schulte	Parkplatzlärm	71,0		69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6					
LKW 17 t u. 15 t, Stellvorgang	Sandmann	86,0		84,3	84,3	84,3	84,3	84,3	84,3	84,3	84,3	84,3	84,3	84,3	84,3					
Unimog, Stellvorgang	Sandmann	86,0		83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0					
Stapler Sandmann	Sandmann	102,0		94,6	94,6	94,6	94,6	94,6	94,6	94,6	94,6	94,6	94,6	94,6	94,6					
Anlieferung Rangieren	Sandmann	88,2		78,6	78,6	78,6	78,6	78,6	78,6	78,6	78,6	78,6	78,6	78,6	78,6					
Fahrspur LKW 17 t u. LKW 15 t	Sandmann	85,6		83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9	83,9					
Unimog	Sandmann	85,6		82,6	82,6	82,6	82,6	82,6	82,6	82,6	82,6	82,6	82,6	82,6	82,6					
Anlieferung	Sandmann	84,0		77,4	77,4	77,4	77,4	77,4	77,4	77,4	77,4	77,4	77,4	77,4	77,4					
Verkehr Kunden	Sandmann	54,0		52,3	52,3	52,3	52,3	52,3	52,3	52,3	52,3	52,3	52,3	52,3	52,3					
Verkehr Ma Parkplätze neben dem Büro	Sandmann	59,4		66,4	66,4	66,4	66,4	66,4	66,4	66,4	66,4	66,4	66,4	66,4	66,4					
Verkehr Ma Parkplätze hinter dem Büro	Sandmann	62,6		73,4	73,4	73,4	73,4	73,4	73,4	73,4	73,4	73,4	73,4	73,4	73,4					
Verkehr Ma Parkplätze vor der Werkstatt	Sandmann	63,9		72,4	72,4	72,4	72,4	72,4	72,4	72,4	72,4	72,4	72,4	72,4	72,4					
Dach Werkstatt	Sandmann	76,2		66,2	66,2	66,2	66,2	66,2	66,2	66,2	66,2	66,2	66,2	66,2	66,2					
Dach Kompressorraum	Sandmann	74,4		63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5	63,5					
Dach Kompressorvorraum	Sandmann	58,6		47,6	47,6	47,6	47,6	47,6	47,6	47,6	47,6	47,6	47,6	47,6	47,6					
Dach Kompressorvorraum	Sandmann	53,2		42,3	42,3	42,3	42,3	42,3	42,3	42,3	42,3	42,3	42,3	42,3	42,3					
Kompressorraum, Fenster	Sandmann	80,6		69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6	69,6					
Werkstatt, Stahltür	Sandmann	65,2		55,2	55,2	55,2	55,2	55,2	55,2	55,2	55,2	55,2	55,2	55,2	55,2					
Werkstatt, Lichtband NO1	Sandmann	59,6		49,6	49,6	49,6	49,6	49,6	49,6	49,6	49,6	49,6	49,6	49,6	49,6					
Werkstatt, Fenster NO1	Sandmann	56,6		46,6	46,6	46,6	46,6	46,6	46,6	46,6	46,6	46,6	46,6	46,6	46,6					
Werkstatt, Lichtband NO3	Sandmann	58,3		48,3	48,3	48,3	48,3	48,3	48,3	48,3	48,3	48,3	48,3	48,3	48,3					
Werkstatt, Fenster NO2	Sandmann	53,6		43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6					
Werkstatt, Lichtband NO2	Sandmann	49,9		39,9	39,9	39,9	39,9	39,9	39,9	39,9	39,9	39,9	39,9	39,9	39,9					
Werkstatt, Stahlfüßleiter	Sandmann	90,5		80,5	80,5	80,5	80,5	80,5	80,5	80,5	80,5	80,5	80,5	80,5	80,5					
Werkstatt, Rolllor	Sandmann	76,8		66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8					
Werkstatt, Tür/Fenster	Sandmann	52,6		42,6	42,6	42,6	42,6	42,6	42,6	42,6	42,6	42,6	42,6	42,6	42,6					
Werkstatt, Tür/Fenster	Sandmann	54,4		44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4	44,4					

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Planung



Schallquelle	Lw	05-06	06-07	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23
		Uhr																	
Werkstatt, Tür/Fenster	54,8			44,8	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8						
Kompressorvorraum, 3 Rolltore	69,0			58,1	58,1	58,1	58,1	58,1	58,1	58,1	58,1	58,1	58,1						
Waschanlage	96,6			86,6	86,6	86,6	86,6	86,6	86,6	86,6	86,6	86,6	86,6						
Sprinter zu Remise	77,7		87,7																
Sprinter zur Werkstatt	77,4		80,4																
Sprinter zur Halle	79,9		82,9																
Fa. Schulte, PKW-Verkehr	60,5		59,2	59,2	59,2	59,2	59,2	59,2	59,2	59,2	59,2	59,2	59,2						
Schulte LKW-Rangieren	88,2		82,5	82,5	82,5	82,5	82,5	82,5	82,5	82,5	82,5	82,5	82,5						
Schulte Stapler-Verkehr	102,0		97,6	97,6	97,6	97,6	97,6	97,6	97,6	97,6	97,6	97,6	97,6						
Eingang zur Werkstatt	94,1		56,3	56,3	56,3	56,3	56,3	56,3	56,3	56,3	56,3	56,3	56,3						
Dach Kompressorraum	66,7		72,1	72,1	72,1	72,1	72,1	72,1	72,1	72,1	72,1	72,1	72,1						
Dach Werkstatt	76,9		70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0						
Lichtband, Werkstatt	74,8		43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6						
Fenster Kompressorraum	54,0		77,2	77,2	77,2	77,2	77,2	77,2	77,2	77,2	77,2	77,2	77,2						
Fa. Schulte, LKW-Verkehr	79,8																		

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Planung



Schallquelle	Gruppe	Lw dB(A)	Ko dB	s m	Adiv dB	Agr dB	Amisc dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)
--------------	--------	-------------	----------	--------	------------	-----------	-------------	------------	------------	----------	------------	-------------	-------------	--------------

Legende

Schallquelle	
Gruppe	
Lw	dB(A)
Ko	dB
s	m
Adiv	dB
Agr	dB
Amisc	dB
Abar	dB
Aatm	dB
DI	dB
Cmet	dB
Re	dB(A)
Ls	dB(A)
LrT	dB(A)

Name der Schallquelle	
Gruppenname	
Anlagenleistung	
Zuschlag für gerichtete Abstrahlung	
Entfernung Schallquelle - Immissionsort	
Mittlere Entfernungsminde rung	
Mittlerer Bodeneffekt	
Mittlere sonstige Dämpfung (Bebauung, Bewuchs, ...)	
Mittlere Einfügedämpfung	
Mittlere Dämpfung durch Luftabsorption	
Richtwirkungskorrektur	
Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluss	
Reflexanteil	
Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort	
Tag	

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Planung

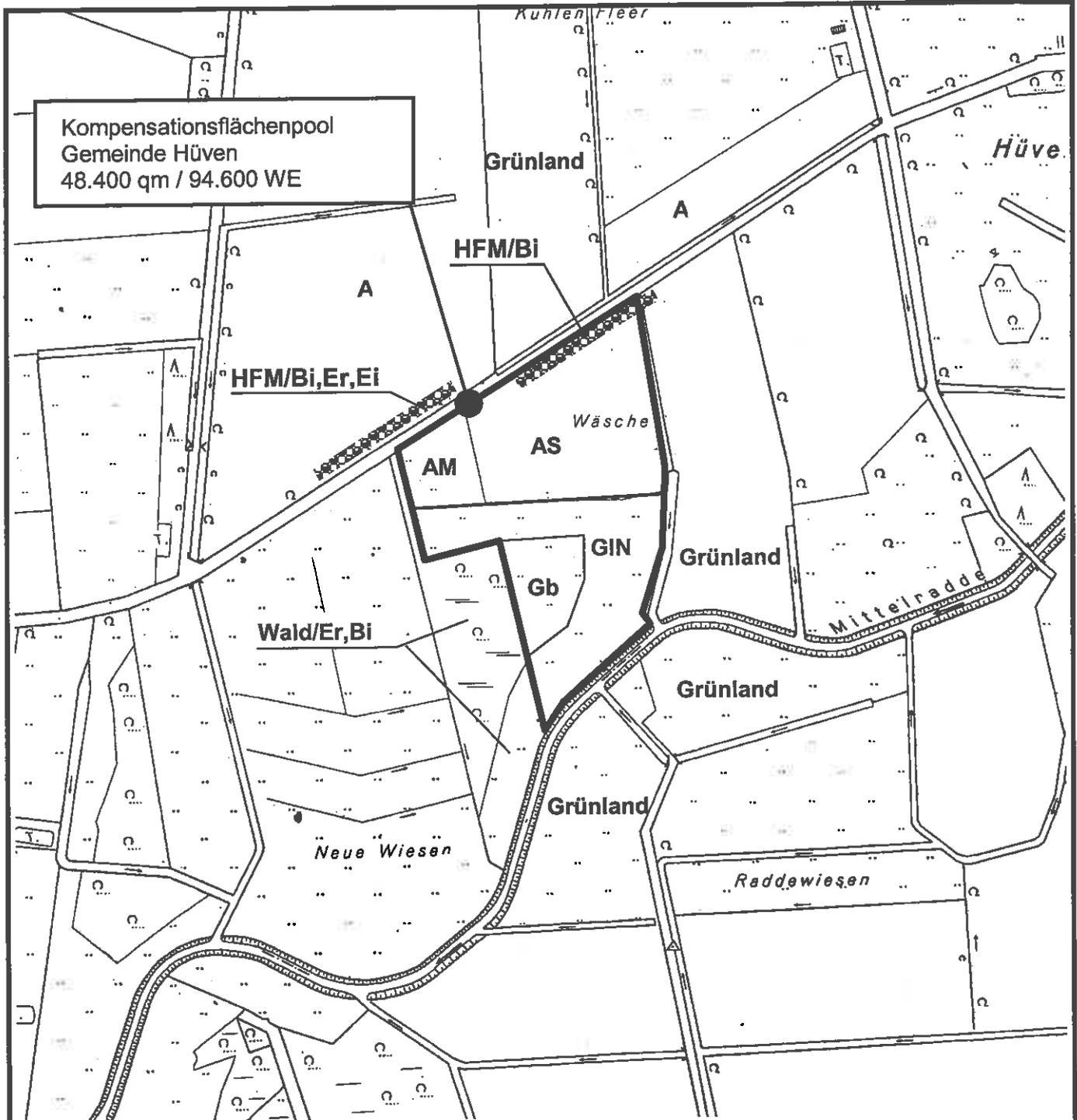


Schallquelle	Gruppe	Lw dB(A)	Ko dB	s m	Adiv dB	Agr dB	Amisc dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)
IP 10 neues WA 1. OG LrT,max 55 dB(A) LrN,max 40 dB(A) LrT 53 dB(A) LrN 47 dB(A)														
Stapler Sandmann	Sandmann	102,0	2,9	43,62	43,8	0,8		0,0	0,1	0,0	0,0	49,2	60,6	52,6
Schulte Stapler-Verkehr	Schulte	102,0	3,0	118,85	52,5	3,7		2,6	0,2	0,0	0,4	41,4	47,3	42,3
LKW 17 t u. 15 t, Stellvorgang	Sandmann	86,0	3,0	71,92	48,1	3,1		0,0	0,1	0,0	0,2	31,9	38,7	36,6
Waschanlage	Sandmann	96,6	3,0	86,85	49,8	3,4		0,0	0,2	0,0	0,3	42,6	47,8	35,7
Unimog, Stellvorgang	Sandmann	86,0	3,0	72,01	48,1	3,1		0,0	0,1	0,0	0,2	31,9	38,7	35,4
Fahrspur LKW 17 t u. LKW 15 t	Sandmann	85,6	3,0	99,11	50,9	3,5		1,1	0,2	0,0	0,3	25,8	33,7	31,7
Unimog	Sandmann	85,6	3,0	100,22	51,0	3,5		1,0	0,2	0,0	0,3	25,7	33,7	30,4
Anlieferung Rangieren	Sandmann	88,2	3,0	106,97	51,6	3,7		0,0	0,2	0,0	0,5	33,5	37,7	25,6
Sprinter zur Halle	Sandmann	79,9	3,0	113,67	52,1	3,8		0,9	0,2	0,0	0,5	21,3	27,2	25,1
Eingang zur Werkstatt	Schulte	94,1	6,0	90,31	50,1	3,4		20,5	0,2	0,0	0,3	35,0	35,5	23,4
Werkstatt, Stahlflügelotor	Sandmann	90,5	6,0	106,25	51,5	3,6		6,4	0,2	0,0	0,4		34,8	22,7
Anlieferung	Sandmann	84,0	3,0	111,91	52,0	3,7		1,0	0,2	0,0	0,4	26,1	31,6	22,5
Sprinter zu Remise	Sandmann	77,7	3,0	122,15	52,7	3,9		7,7	0,2	0,0	0,6		16,1	21,0
Ma Parkplatz Sandmann vor Werkstatt	Parkplatzlärm	71,0	3,0	133,93	53,5	4,0		0,1	0,3	0,0	0,6		16,1	19,5
Sprinter zur Werkstatt	Sandmann	77,4	3,0	129,18	53,2	4,0		1,8	0,2	0,0	0,6		21,2	19,1
Ma Parkplatz Sandmann hinter Büro	Parkplatzlärm	71,0	3,0	137,36	53,7	4,1		6,2	0,3	0,0	0,6	7,2	11,7	17,4
Schulte LKW-Rangieren	Schulte	88,2	3,0	141,76	54,0	4,0		9,6	0,3	0,0	0,6	7,0	23,4	17,1
Parkplatz für Sprinter Sandmann	Parkplatzlärm	71,0	3,0	93,88	50,4	3,6		10,8	0,2	0,0	0,4	3,6	10,1	15,0
Fa. Schulte, LKW-Verkehr	Schulte	79,8	3,0	139,90	53,9	4,0		7,4	0,3	0,0	0,6	1,8	17,4	14,2
Dach Werkstatt	Schulte	76,9	3,0	85,07	49,6	2,2		2,6	0,2	0,0	0,4	18,5	26,2	14,1
Kompressorraum, Fenster	Sandmann	80,6	6,0	125,13	52,9	3,6		8,5	0,2	0,0	0,4	25,7	27,1	14,1
Dach Werkstatt	Sandmann	76,2	3,0	107,30	51,6	2,9		1,9	0,2	0,0	0,0	5,0	22,7	10,7
Parkplatz Schulte	Parkplatzlärm	71,0	3,0	161,68	55,2	4,2		1,8	0,3	0,0	0,7	-13,8	12,6	10,6
Verkehr Ma Parkplätze vor der Werkstatt	Sandmann	63,9	3,0	142,10	54,0	4,1		2,3	0,3	0,0	0,6		6,3	9,6
Ma Parkplatz Sandmann neben Büro	Parkplatzlärm	71,0	3,0	148,01	54,4	4,1		7,8	0,3	0,0	0,6		7,4	9,4
Dach Kompressorraum	Sandmann	74,4	3,0	132,22	53,4	3,3		1,5	0,3	0,0	0,2	15,5	20,6	7,6
Werkstatt, Rolltor	Sandmann	76,8	6,0	109,63	51,8	3,6		8,6	0,2	0,0	0,4		18,6	6,6

Plangebiet "Baubereich Firma Sandmann" in Hüven Planung



Schallquelle	Gruppe	Lw dB(A)	Ko dB	s m	Adiv dB	Agr dB	Amisc dB	Abar dB	Aatm dB	DI dB	Cmet dB	Re dB(A)	Ls dB(A)	LrT dB(A)
Dach Kompressorraum	Schulte	66,7	3,0	71,03	48,0	1,6		3,2	0,1	0,0			16,8	5,7
Verkehr Ma Parkplätze hinter dem Büro	Sandmann	62,6	3,0	146,89	54,3	4,1		6,9	0,3	0,0	0,6	-30,1	0,0	5,7
Werkstatt, Stahitür	Sandmann	65,2	6,0	102,40	51,2	3,6		0,0	0,2	0,0	0,4		16,2	4,2
Lichtband, Werkstatt	Schulte	74,8	6,0	85,31	49,6	3,0		16,4	0,2	0,0	0,1	-1,4	11,8	-0,3
Werkstatt, Lichtband NO1	Sandmann	59,6	6,0	101,47	51,1	3,2		0,1	0,2	0,0	0,2	-13,4	11,0	-1,0
Verkehr Ma Parkplätze neben dem Büro	Sandmann	59,4	3,0	154,78	54,8	4,2		6,4	0,3	0,0	0,7		-3,2	-1,3
Fenster Kompressorraum	Schulte	54,0	6,0	68,57	47,7	2,7		0,0	0,1	0,0	0,0		9,4	-1,6
Fa. Schulte, PKW-Verkehr	Schulte	60,5	3,0	150,71	54,6	4,1		4,3	0,3	0,0	0,6	-16,3	0,3	-1,6
Werkstatt, Lichtband NO3	Sandmann	58,3	6,0	103,29	51,3	3,2		0,0	0,2	0,0	0,2		9,7	-2,4
Werkstatt, Fenster NO1	Sandmann	56,6	6,0	101,30	51,1	3,1		0,0	0,2	0,0	0,2		8,1	-3,9
Kunden Parkplatz Sandmann vor Büro	Parkplatzlärm	71,0	3,0	155,09	54,8	4,2		17,7	0,3	0,0	0,7	-4,9	-0,8	-5,0
Werkstatt, Fenster NO2	Sandmann	53,6	6,0	103,11	51,3	3,2		0,0	0,2	0,0	0,2		4,9	-7,1
Kompressorraum, 3 Rolltore	Sandmann	69,0	6,0	124,97	52,9	3,8		12,3	0,2	0,0	0,5		5,7	-7,3
Dach Kompressorraum	Sandmann	58,6	3,0	124,93	52,9	3,2		1,6	0,2	0,0	0,2	-4,0	4,4	-8,6
Werkstatt, Lichtband NO2	Sandmann	49,9	6,0	102,35	51,2	3,1		0,0	0,2	0,0	0,2		1,4	-10,6
Dach Kompressorraum	Sandmann	53,2	3,0	133,13	53,5	3,3		1,5	0,3	0,0	0,2	-15,5	-2,1	-15,1
Werkstatt, Tür/Fenster	Sandmann	54,4	6,0	115,78	52,3	3,8		10,8	0,2	0,0	0,5		-6,6	-18,7
Werkstatt, Tür/Fenster	Sandmann	54,8	6,0	117,32	52,4	3,7		11,1	0,2	0,0	0,4		-6,6	-18,7
Werkstatt, Tür/Fenster	Sandmann	52,6	6,0	114,60	52,2	3,7		10,5	0,2	0,0	0,4		-8,0	-20,0
Verkehr Kunden	Sandmann	54,0	3,0	160,02	55,1	4,2		16,5	0,3	0,0	0,7	-23,8	-17,8	-22,0



Legende:

M 1 : 5.000

Biotoptypen nach Drachenfels (1994)

- A Acker
- AS/AM Sandacker/Mooracker
- Gb Grünlandbrache
- GIN Intensivgrünland auf Niedermoor
- HFM Strauch-Baumhecke
- Wald/Er,Bi Wald/Er,Bi
- HFM/Bi HFM/Bi
- HFM/Bi,Er,Ei HFM/Bi,Er,Ei

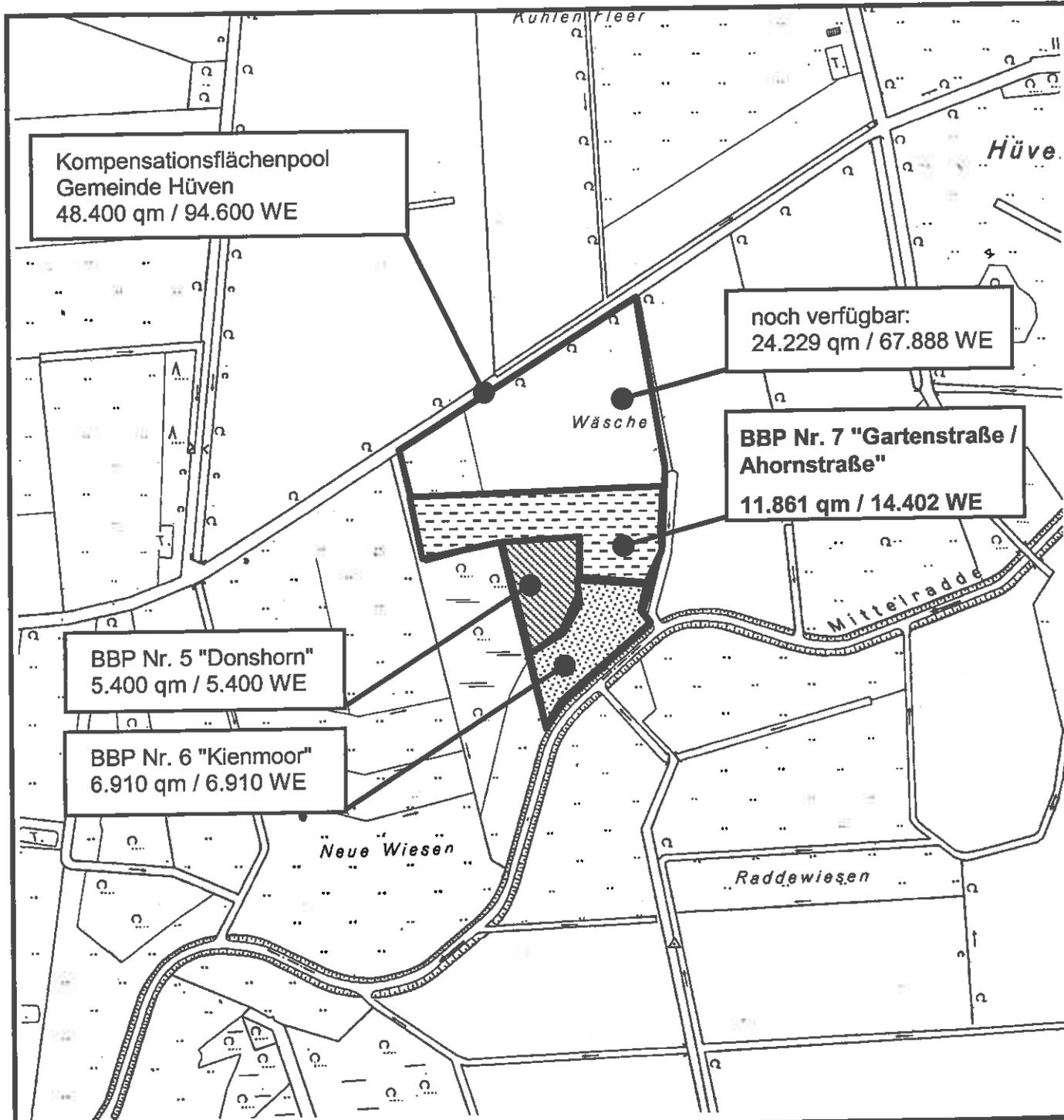
Hauptbestandbildner:

Ahorn	Ah	Ginster	Gi	Pappel	Pa
Birke	Bi	Hainbuche	Hu	Robinie	Ro
Brombeere	Br	Hartriegel	Ha	Vogelbeere	Vo
Buche	Bu	Kiefer	Ki	Weide	We
Eiche	Ei	Traubenkirsche	Kr	Weißdorn	Wd
Erle	Er	Lärche	Lä		
Esche	Es	Linde	Li		
Fichte	Fi	Obstbäume	Ob		

Gemeinde Hüven

**Bebauungsplan Nr. 7
"Gartenstraße /
Ahornstraße"**

**Kompensationsflächen-
pool
- Bestandsaufnahme -**



Kompensationsflächenpool
Gemeinde Hüven
48.400 qm / 94.600 WE

noch verfügbar:
24.229 qm / 67.888 WE

BBP Nr. 7 "Gartenstraße /
Ahornstraße"
11.861 qm / 14.402 WE

BBP Nr. 5 "Donshorn"
5.400 qm / 5.400 WE

BBP Nr. 6 "Kienmoor"
6.910 qm / 6.910 WE

M 1 : 5.000

Gemeinde Hüven

Bebauungsplan Nr. 7
"Gartenstraße /
Ahornstraße"

Kompensationsflächen-
pool
- Zuordnung -

Auf die Mitgliedsgemeinden entfallen:

Gemeinde Dohren	70.538 €
Gemeinde Herzlake	395.980 €
Gemeinde Lähden	313.729 €

Herzlake, 07.07.2004

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Pleus
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 94 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung der vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 07.07.2004 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hinsichtlich der §§ 4 und 5 ist durch den Landkreis Emsland am 04.08.2004 - 20-202-15-2/10 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 18.08.2004 bis einschließlich zum 26.08.2004 im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

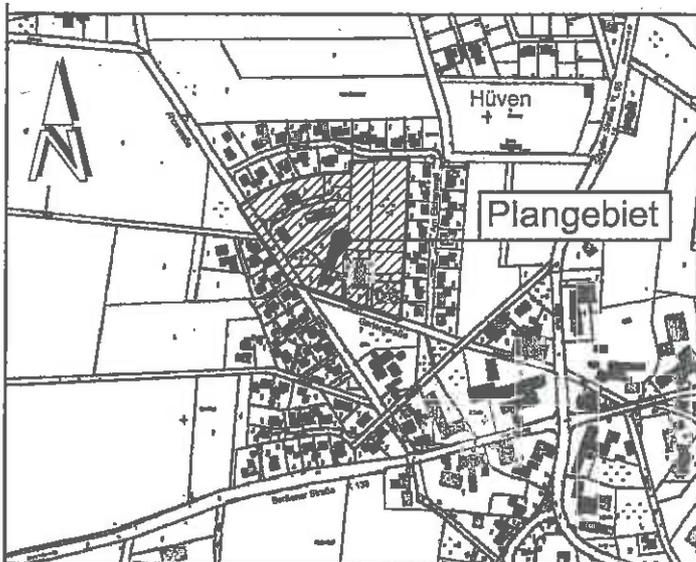
Herzlake, 05.08.2004

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Der Samtgemeindebürgermeister

338 Bebauungsplan Nr. 7 „Gartenstraße/Ahornstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Hüven

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 28.06.2004 den Bebauungsplan Nr. 7 „Gartenstraße/Ahornstraße“ nebst Begründung und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Ein Umweltbericht ist für den Bebauungsplan nicht erstellt worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gartenstraße/Ahornstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hüven geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hüven schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hüven, 09.08.2004

GEMEINDE HÜVEN
Der Gemeindedirektor

339 Bebauungsplan Nr. 30 - Teil I - Ortsteil Darne mit baugestalterischen Festsetzungen; Baugebiet: „Südlich der Siedlung Wellbergstraße“ der Stadt Lingen (Ems)

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 17.03.2004 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Lingen

